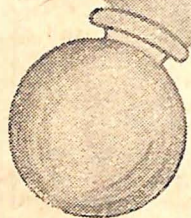


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



6. Jahrgang
Juni 1953

FOLGE

6

**Gendarmerie-
gedenktag 1953**

Das Retraite ertönt als
letzter Gruß des Korps an
seine toten Kameraden.

Photo:
Hans Zuber, Klagenfurt.



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Großkonfektionshaus
Herren - Damen - Kinderbekleidung
Meterware

Spezialhaus für Lodenmäntel
MARKE „WETTERFEST“

L. OrNSTEIN

Salzburg, Getreideg. 24 - Tel. 81161

Gendarmerie- und Polizeibeamte erhalten besondere Preisbegünstigungen und Zahlungserleichterungen

DAS VÖLKERRECHTLICHE VERTRAGSRECHT¹

(Zustandekommen eines Staatsvertrages)

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER
Gendarmeriezentralkommando

Wiederholt lesen wir in den Tageszeitungen über den Abschluß eines österreichischen Staatsvertrages, von den mehr als 250 Sitzungen der Sonderbeauftragten, von den vielen bereits erledigten Artikeln des Vertrages, auf dessen Inkrafttreten das österreichische Volk schon sehnsüchtig wartet. Trotzdem ist vielen von uns das Wesen und der Weg zu einem solchen Vertrag unbekannt.

Begriff und Wesen des Staatsvertrages

Im Interesse der internationalen (zwischenstaatlichen) Rechtssicherheit versuchen schon seit über 100 Jahren die Staaten ihr Verhalten zueinander in Verträgen festzulegen. Wie im privaten Rechtsbereich, so hat sich auch im öffentlichen Rechtsbereich eine schriftliche Vereinbarung vertrauenswürdiger erwiesen als eine mündliche Vereinbarung zweier Monarchen. Solche schriftliche Vereinbarungen können nicht nur von zwei Staaten, sondern auch von mehreren Staaten auf einer sogenannten "Internationalen Konferenz"² abgeschlossen werden. Ihr Inhalt kann entweder die Aufstellung generell abstrakter Normen (das heißt alle Vertragspartner bindende, ohne auf einen bestimmten Sachverhalt bezugnehmende Verhaltensmaßregeln) oder die Regelung einer konkreten Angelegenheit (etwa die Bestimmungen über eine Grenze, die Festlegung einer Entschädigung usw.) sein.

Daher nennen wir alle Vereinbarungen, welche generell abstrakte Normen enthalten, rechtssetzende (zum Beispiel die Satzung der Vereinten Nationen) im Gegensatz zu den rechtsgeschäftlichen Verträgen, die Staatsverträge im engeren Sinne genannt werden. Vielfach werden auch die rechtssetzenden Verträge als Deklarationen³, Protokolle⁴, Uebereinkommen, Abkommen, Abmachungen usw. bezeichnet. Alle diese Staatsverträge können entsprechend dem freien Ermessen der Vertragsstaaten entweder mündlich⁵ oder schriftlich oder auch durch Zeichen⁶ abgeschlossen werden.

Die vertragschließenden Organe

Die Staaten als Völkerrechtssubjekte können nur durch ihre Organe tätig werden, die die Willenserklärung im Namen ihres Staates als Völkerrechtssubjekt abgeben. Damit ergibt sich die Frage, unter welchen Bedingungen Willenserklärungen einzelner Menschen als Willenserklärungen der Staaten als Völkerrechtssubjekte gelten und wer dazu berufen ist, die Staatsverträge abzuschließen.

Da der Staatsvertrag ein völkerrechtlicher Vertrag

¹ Das Völkerrecht ist die Summe aller Normen, die "zwischen den Staaten" gelten. Diese Normen regeln die Rechtsbeziehungen der souveränen Rechtsgemeinschaften (Völkerrechtssubjekte) zueinander. Mithin ist ein Völkerrechtssubjekt jede Rechtsgemeinschaft, die dem Völkerrecht unterworfen ist; vor allem sind dies die Staaten und staatenähnlichen Gebilde, wie etwa die UNO als völkerrechtliche Staatsverbindung, die Katholische Kirche als eine von einem Territorium unabhängige Rechtsgemeinschaft oder die als Kriegführende anerkannten Aufständischen.

² Solche Vereinbarungen, welche auch vielfach "Gesamtverträge" genannt werden, können auch ohne Beitritt für dritte Staaten bindend zur Richtlinie ihres Verhaltens werden, wenn sie vernünftige und angemessene Regeln enthalten, wie etwa die Normen der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1899 (1907). Dies hat auch die Entscheidung des Nürnberger Militärgerichtshofes vom 1. Oktober 1946 ausgesprochen.

³ Zum Beispiel die Pariser Deklaration vom Jahre 1855, welche unter anderem die Kaperei verbot; die Londoner Deklaration vom Jahre 1909, welche Bestimmungen über den Begriff der Konterbande enthält. Diese Vertragsinhalte sind nicht neue Normen des Kriegsrechtes, sondern stellen sich als eine Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes dar.

⁴ Zum Beispiel das Londoner Protokoll vom Jahre 1871 über die Grundsätze der Vertragstreue im Völkerrecht.

⁵ Die "opinio dissente" des Richters Anzilotti des Weltgerichtshofes im Streitfall zwischen Dänemark und Norwegen über Ostgrönland.

⁶ Zum Beispiel eine Waffenruhe kann auch durch bestimmte Fahnenzeichen vereinbart werden.

ist, hängt die Antwort auf diese Frage letztlich von der Völkerrechtsordnung ab. Diese Völkerrechtsordnung stellt aber keine Normen auf, so daß das Völkerrecht in dieser Richtung dem staatlichen Recht ein Blankett ausstellt. Die einzelnen Staatsverfassungen sind daher zur Beantwortung dieser Fragen heranzuziehen. Demnach ist ein Staatsvertrag nur dann gültig zustande gekommen, wenn das von der betreffenden Staatsverfassung berufene Organ tätig geworden ist. Dieser Grundsatz wird aber durch drei wichtige Ausnahmen durchbrochen:

- die militärischen Befehlshaber im Kriege sind auf Grund eines alten völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtssatzes — und nicht auf Grund innerstaatlicher Verfassungsbestimmung — befugt, Verträge militärischen Inhaltes (zum Beispiel Waffenruhe und Kapitulation) abzuschließen;
- wenn sich gegen den Wortlaut der Verfassung die Praxis herausgebildet hat, daß auch andere Organe des Staates als das Staatsoberhaupt, etwa auch die Regierung oder einzelne Minister, völkerrechtliche Verträge abschließen;⁷
- in allen Fällen, in denen zwar die betreffende geschriebene Verfassung etwas anderes bestimmt, sich aber eine andere Staatsordnung herausgebildet hat, ist die ausschließlich sich durchsetzende neue Ordnung maßgebend, das heißt, die jeweils wirksame Verfassung ist maßgebend.

Eine Reihe von Staaten macht die Gültigkeit von Staatsverträgen überdies von der Zustimmung ihrer Volksvertretungen abhängig. Dies ist vor allem geschichtlich zu erklären. Zur Zeit des Absolutismus hatten die Monarchen die Staatsverträge direkt abgeschlossen. Die erste Aenderung dieser Rechtslage brachte die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom Jahre 1787, die verfügte, daß der Präsident zum Abschluß von Staatsverträgen nur mit Zustimmung von einer Zweidrittel-Mehrheit des Senates berechtigt sei. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben dann die meisten Staaten Europas ihre Verfassungen dahingehend geändert, daß nach dem Vorbild der US-Verfassung auch der Abschluß eines Staatsvertrages an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden sei. (Beachte hier das Mitspracherecht des Volkes.)

Auch das österreichische Bundesverfassungsgesetz vom Jahre 1929 in der geltenden Fassung bestimmt im Artikel 50, Absatz 1, daß alle politischen und gesetzändernden Staatsverträge zu

⁷ Solche Verträge werden, wenn sie von der Regierung abgeschlossen werden, Regierungsübereinkommen, wenn sie von einzelnen Ministern abgeschlossen werden, Ressortübereinkommen, und wenn sie von bestimmten Behörden (Anstalten, zum Beispiel die Postverwaltung) abgeschlossen werden, Verwaltungsübereinkommen bezeichnet. Im österreichischen Bundesverfassungsgesetz vom Jahre 1929, Artikel 79, Absatz 2, ist eine ausdrückliche Ermächtigung zum Abschluß solcher Uebereinkommen gegeben.

Wir bitten

ALLE ABONNENTEN

denen ein Erlagschein beigelegt ist, das noch ausstehende Jahresabonnement sowie die fällig werdenden Halb- und Vierteljahresgebühren zur Einzahlung zu bringen.

Verwaltung der
"Illustrierten Rundschau der Gendarmerie"

ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen. Diese Genehmigung erfolgt aber nicht in Gesetzesform.⁸

Der Abschluß von Staatsverträgen

Nach allgemeinem Völkerrecht unterscheiden wir ein einfaches, ein zusammengesetztes und ein gemischtes Verfahren. Die beiden Hauptverfahrensarten sind das einfache und das zusammengesetzte Verfahren, deren Unterscheidungsmerkmal in der Einheit bzw. der Trennung zwischen abschließendem und genehmigendem Organ liegt. Das gemischte Verfahren stellt sich als ein Verfahren dar, in dem der eine Vertragspartner auch zum endgültigen Abschluß berechtigt (einfaches Verfahren) ist, der andere Partner lediglich ein Unterhändler ist (zusammengesetztes Verfahren).

Das einfache Verfahren wurde beim Abschluß von Staatsverträgen durch zwei oder mehrere Monarchen unmittelbar angewendet. In diesem Verfahren fällt die Textvereinbarung mit dem endgültigen Abschluß zusammen. Seit dem Niedergang bzw. der weitgehenden Machteinschränkung der Monarchen werden die Staatsverträge in der Form abgeschlossen, daß vorerst die Unterhändler zusammentreten und einen Vertragstext vereinbaren, den sie ihren Regierungen vorlegen. Dieser Vertragstext wird sodann durch ihr Staatsoberhaupt ratifiziert. Soll ein Vertrag zwischen einer größeren Anzahl von Staaten abgeschlossen werden, so treten die Unterhändler der an einem Vertrag interessierten Staaten auf Einladung einer beteiligten Regierung zu einer "Internationalen Konferenz"⁹ zusammen. In diesen Sitzungen wird die Hauptarbeit zur Erstellung eines Vertragsentwurfes geleistet; da die vielen verschiedenen Auffassungen der Vertragspartner koordiniert werden müssen. Wie schwierig in der Praxis die Einigung über einen Ver-

⁸ Vielmehr erlangen die Staatsverträge im Sinne des Prinzips der generellen Transformierung gemäß Artikel 49, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom Jahre 1929 ihre innerstaatliche Wirksamkeit. Das heißt, daß die Staatsverträge zur innerstaatlichen Wirksamkeit nicht in ein Gesetz umgeformt werden müssen. Mit ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt sind die Staatsverträge wie ein Gesetz im Inland anzuwenden.

⁹ In einem solchen Fall sind die Unterhändler nicht mehr in der Lage, ihre Vollmachten einander vorzulegen. Sie wählen daher einen Ausschuss zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der Vollmachten und hinterlegen nach Berichterstattung diese Vollmachten bei der Präsidialmacht der internationalen Konferenz.

ALLTABAKTRAFIK

ATELIER KOSZLER

Überall in Österreich
 IN DER STADT WIE AUF DEM LANDE ÜBERALL WO SIE DEN ROTEN RING MIT DER ZIGARETTE SEHEN, BEKOMMEN SIE IN EINHEITLICHER GÜTE DIE ÜBERALL BELIEBTESTEN TABAKWAREN DER AUSTRIA TABAKWERKE A.G. VÖR.M. ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE.

IN ALLER MUNDE
Blendax Zahnpasta
IN JEDEM HAUS

tragsentwurf sein kann, beweisen die Sitzungen der Sonderbeauftragten (bisher über 250) der vier Außenminister für den österreichischen Staatsvertrag. Nach Erstellung eines solchen Entwurfes wird jede Blattseite von den Unterhändlern am unteren Rande paraphiert (mit dem Namenszeichen versehen) und der Gesamtentwurf am Ende des Vertrages signiert (unterzeichnet) und datiert. Die Unterhändler überreichen sodann den Vertragstext — wie oben erwähnt — ihren Regierungen, die jedoch in keiner Weise an den Vertrag gebunden sind. Der endgültige Abschluß des Staatsvertrages erfolgt erst durch die Ratifikation¹⁰ des Staatsoberhauptes jedes Vertragsstaates und die wechselseitige Verständigung (Notifikation) vom Vollzug der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden kann entweder unmittelbar oder bei Verträgen, an denen mehrere Staaten beteiligt waren, durch Hinterlegung dieser Urkunden bei der Präsidialmacht erfolgen. So sind zum Beispiel die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der USA-Regierung als Präsidialmacht der Konferenz von San Franzisko hinterlegt worden. Aufgabe der Präsidialmacht ist es, jeweils alle Vertragspartner von der erfolgten Ratifizierung durch einen Mitgliedsstaat zu verständigen.

Nach den Bestimmungen des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes vom Jahre 1929 (in der geltenden Fassung) ist zum Abschluß von Staatsverträgen gemäß Artikel 65 der Bundespräsident (in der Schweiz der Bundesrat) berufen. Vor der Unterzeichnung des Staatsvertragsentwurfes durch den Bundespräsidenten bedürfen — wie eben näher ausgeführt — die politischen und gesetzesändernden Staatsverträge noch der Genehmigung durch den Nationalrat. Derzeit werden überdies gemäß Artikel 6 des Kontrollabkommens vom Juni 1946 alle internationalen Vereinbarungen, die die österreichische Bundesregierung abzuschließen wünscht, ausgenommen die Abkommen mit einer der vier Mächte — bevor sie in Kraft treten oder im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden — von der österreichischen Bundesregierung dem Alliierten-Rat vorgelegt. Für das weitere Verfahren gelten folgende Vorschriften: Bei allen internationalen Abkommen — unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausnahme — darf angenommen werden, daß der Alliierten-Rat seine Zustimmung erteilt hat, wenn er binnen 31 Tagen nach Einlangen der Vorlage beim Alliierten-Rat die österreichische Bundesregierung nicht benachrichtigt hat, daß er gegen die Vorlage einen Einspruch erhebe; solche internationalen Vereinbarungen können nach Ablauf der Frist veröffentlicht werden. Die österreichische Bundesregierung hat den Alliierten-Rat über alle internationalen Abkommen, die sie mit einer oder mehreren der vier Mächte geschlossen hat, lediglich in Kenntnis zu setzen.

Eine Besonderheit stellt die österreichische Verwaltungspraxis dar, derzufolge der volle Wortlaut der Ratifikationsurkunde, der aus drei Teilen besteht, im Bundesgesetzblatt verlautbart wird. Der erste Teil der Ratifikationsurkunde beginnt mit folgenden Worten: "Der Bundespräsident der Republik Oesterreich erklärt, dem in..., am... unterzeichneten Abkommen, enthaltend..., welches also lautet: "... (dann folgt als zweiter Teil der Vertragstext und letztlich der dritte Teil mit den Worten:) ..." namens der Republik Oesterreich beizutreten und verspricht in deren Namen die gewissenhafte Erfüllung des Abkommens. Zu Urkund dessen ist die vorliegende Beitrittsurkunde vom Bundespräsidenten unterfertigt, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für ... gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Oesterreich versehen worden. Geschehen zu Wien, den ... 19... (Unterschriften)."

Die Satzung der Vereinten Nationen verpflichtet überdies ihre Mitglieder gemäß Artikel 120, Absatz 2, alle abgeschlossenen Staatsverträge beim Sekretariat der UNO registrieren zu lassen; denn kein Staat kann sich vor einem Organ der UNO auf einen noch nicht registrierten Vertrag berufen.

¹⁰ Die Bestätigung bzw. Ratifikation des Staatsvertrages durch das Staatsoberhaupt ist nicht zu verwechseln mit der Genehmigung des Staatsvertrages durch die Volksvertretung.

Waffen von Wilderern

Von Gend.-Revierinspektor GUSTAV LOSCHNIG
 Gendarmeriepostenkommando Kössen, Tirol

Im österreichisch-bayrischen Grenzbezirk K.-T. wurde in den letzten Jahren immer wieder gewildert, ohne daß es vorerst gelang, der Täter habhaft zu werden. Im Zuge einer Hausdurchsuchung wurde nun bei dem Forstarbeiter Josef N. in U. unter dem Kopfkissen

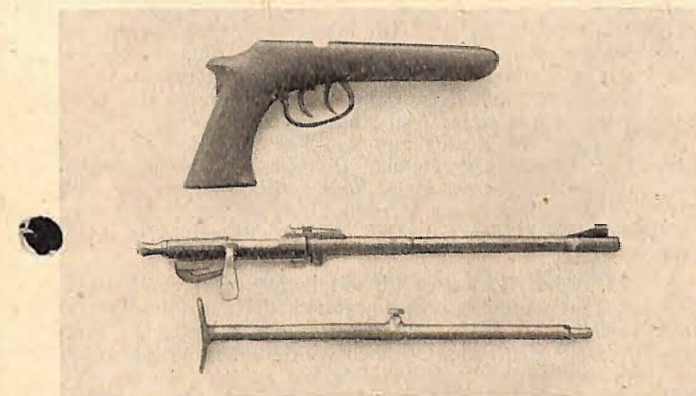
1 Scheibenpistole "Langenhahn", Modell 37, Kaliber 5.6 mm, Nr. 288.022, mit Stecher, Schalldämpfer und selbstangebauer Schulterstütze sichergestellt.



Die beim Wilderer Josef N. in U. sichergestellte Scheibenpistole "Langenhahn", Modell 37, Kaliber 5.6 mm, in zusammengesetztem Zustand

Da es sich um eine besonders gefährliche und keine alltägliche Wildererwaffe handelt, erscheint es von Interesse, diese Waffe wie folgt zu beschreiben:

Die Waffe war gut erhalten und gepflegt. Der Lauf war eingölt. Die Pistole war nicht geladen und dazugehörige Munition



Dieselbe Waffe zerlegt. Von oben nach unten: Griffstück mit Abzug und "Stecher". — Lauf mit Visiereinrichtung und Verschluss. Am Laufende das Gewinde zum Aufschrauben des Schalldämpfers. — Selbstangefertigte Schulterstütze

wurde nicht aufgefunden. Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Waffe beeinträchtigen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Der Lauf mit Verschluss ist mit dem Griffstück durch eine Halteschraube fest verbunden. Die dazu erforderliche Mutter ist in eine schwalbenschwanzartige Ausfräsung des Laufes eingesetzt. Um den Lauf schneller vom Griffstück trennen zu können, hat der Besitzer ein Pfennigstück auf den Kopf der Halteschraube aufgelötet. Am oberen Laufende befindet sich ein Gewinde zum Aufschrauben eines Schalldämpfers.

Um der Pistole den Charakter eines Gewehres zu verleihen und dadurch den Wirkungskreis zu vergrößern bzw. eine bessere

Schußleistung zu erzielen, wurde zur Waffe eine abschraubbare und verstellbare Schulterstütze gefertigt. Die Schulterstütze besteht aus einer Rändelmutter, einem Halterohr mit einer hart-aufgelöteten Schraube und einem Stützrohr mit angeschweißtem Schulterblech. Die Rändelmutter, die in das Griffstück der Pistole eingelassen ist und durch eine Stiftschraube gehalten wird, stellt die feste Verbindung mit der Waffe her. Die Schulterstütze muß von einer fachkundigen Person, aber sehr wahrscheinlich von einem Fachmann in einer Werkstätte gefertigt worden sein, da zu ihrer Herstellung eine Drehbank und ein Schweißapparat benötigt wurden. Die in der Schulterstütze festgestellten Feil-, Dreh- und Schweißspuren konnten spurenkundlich nicht ausgewertet werden, da sie keine Individualitäten aufweisen. Dies deshalb, weil sie bei der Erzeugung ständig verändert werden.

Der in das Griffstück eingebaute Abzug der Pistole ist mit einem Stecher versehen. Der beim Abzug zu überwindende Widerstand ist sehr gering.

Mit der Pistole wurden Rehe, Gamsen und in einem günstigen Falle ein Hirsch geschossen.

Beim 80jährigen Bergbauern Josef N. in Schw. wurde die unten abgebildete Wildererwaffe beschlagnahmt. Es handelt sich um einen deutschen Militärkarabiner 98 k, den sich der 80jährige Mann verkürzt (Kolben und Lauf) und abschraubbar gestaltet hatte. Zu diesen Arbeiten stand ihm nur das Werkzeug aus seiner bäuerlichen Bastelkammer zur Verfügung. Die Visiereinrichtung hat er ebenfalls selbst angefertigt. Die Waffe kann bequem zwischen den Hosenröhren oder unter einem Mantel mitgeführt werden. Die Waffe war auf 100 m einwandfrei eingeschossen.



Die auseinandergenommene Waffe des Wilderers Josef N. aus Schw. Kolben, Verschluss und Abzug. Darunter: Lauf mit selbstangefertigter Visiereinrichtung



Waffe zusammengesetzt

Erste Winterbegehung des Bosruck

Von prov. Gendarm FRANZ GINNER
Gendarmeriepostenkommando Spital am Pyhrn, Oberösterreich

Der Bosruck (2009 m) bildet mit seinem breiten Rücken den Abschluß des Teichtales. Der Hauptgipfel, der fast in der Mitte dieses Rückens emporragt, teilt diesen in zwei Grate. Der leichtere von diesen ist der Westgrat, über den der Normalweg führt. Der Ostgrat, der am Arlingsattel beginnt, ist schwieriger, aber landschaftlich schöner als der Westgrat. Ein weiterer schöner Anstieg führt über die Nordflanke. Hier kann man entweder direkt über den Nordpfeiler oder seitlich von diesem aufsteigen. Obwohl der Bosruck ein sehr schöner, wenn auch etwas schwieriger zu erreichender Aussichtsberg ist, wird er wegen seiner Brüchigkeit nur sehr selten begangen. Im Sommer wurde der Bosruck schon von allen Seiten und mit verschiedenen Varianten bestiegen.

Im Winter bleibt er jedoch fast unberührt. Die Nord- und Südseite ist wegen der Steilhänge im Winter sehr lawinengefährdet, weshalb für eine Winterbegehung nur die beiden Grate in Frage kommen. In früheren Jahren wurden schon von einigen Seilschaften Versuche einer Winterbegehung des Ostgrates unternommen. Diese Versuche blieben aber erfolglos. Vor Jahren gelang angeblich zwei Steirern eine Besteigung des Ostgrates bei winterlichen Verhältnissen, doch wurde diese nicht als Winterbegehung gewertet, da die Jahreszeit zu weit fortgeschritten war.

Die eifrigsten Bewerber um die Winterbegehung des Bosruck-Ostgrates waren die Linzer Keinz und Dittrich. Am Silvestertag 1952 wäre zwischen diesen und meinem Kameraden vom Bergrettungsdienst Ludwig Eibl und mir fast ein Kampf entstanden. Ich war an diesem Tage mit Eibl in der Bosruck-Hütte, um am nächsten Tag die Winterbegehung des Ostgrates zu versuchen. Als die Linzer zu der Hütte kamen und unsere Eispickel bemerkten, wußten sie, daß hier ebenfalls Bewerber um den Ostgrat sind. Eine Aeußerung von uns, noch am Abend aufzusteigen und beim Einstieg zu biwakieren, wurde von den Linzern

wir die Skispur unserer Vorgänger. In der Hoffnung, daß dies eine alte Spur sein könnte, verfolgten wir sie fast bis zum Einstieg. Vor dem dritten Gratzacken sahen wir dann die Ski der beiden Linzer im Schnee stecken. Hiermit mußten wir unsere Aussichten begraben; denn zwei Seilschaften können nicht in den Grat einsteigen, da es erstens kein Ueberholen gibt und zweitens



Am Gipfel des Bosruck
Photos: Prov. Gendarm Franz Ginner

die Steinschlaggefahr zu groß ist. Niedergeschlagen stiegen wir mit unseren gewichtigen Rucksäcken zur Bosruck-Hütte ab. Mittlerweile trat ein Wettersturz ein und es begann zu regnen. Unter diesen Umständen mußten auch die Linzer umkehren. Uns blieb die Hoffnung, ein anderes Mal schneller zu sein.

Am 8. März 1953 stieg Hermann Keinz wieder mit einem Linzer zum Bosruck-Ostgrat auf. Diesmal mußten sie wegen Schwimmschnees umkehren. Einige Tage später erfuhren wir, daß die Linzer den Gipfelsturm auf den 21. März angesetzt haben. Wir faßten deshalb den Entschluß, am 18. März wieder einzusteigen.

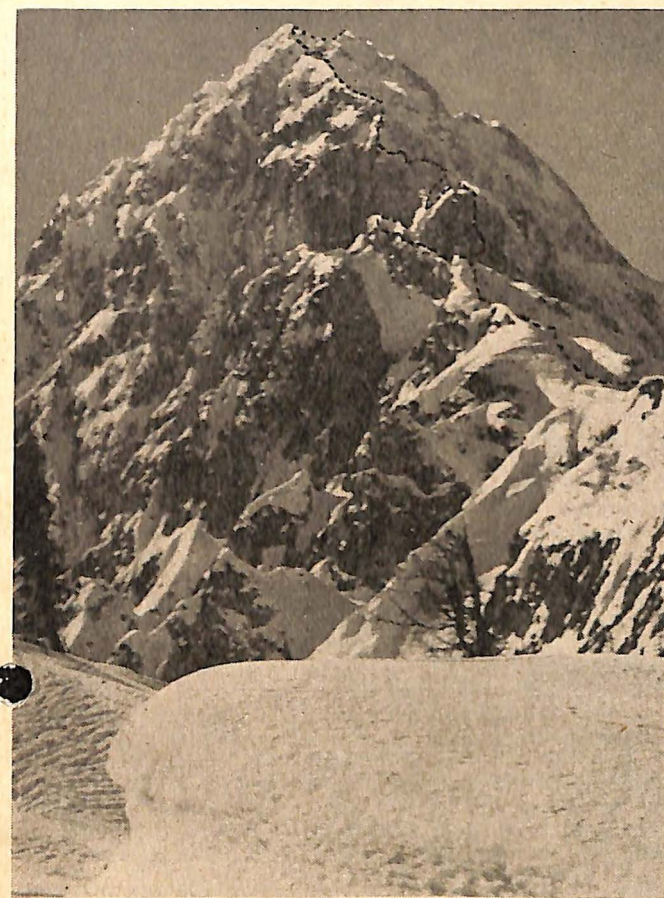
Am 17. März 1953 stieg ich mit Ludwig Eibl zur Bosruck-Hütte auf. Dort wurde ausgiebig gegessen, die Ausrüstungsgegenstände verteilt und alles zum Abmarsch bereitgelegt. Um zwei Uhr ging es aus den Federn. Schnell wurde ein Imbiß genommen und dann stiegen wir mit Schneereifen auf den Arlingsattel. Es war sehr hell. Der Mond hatte eine ganz schmale Sichel gebildet und ein funkelndes Sternenmeer bedeckte das Firmament.

Als wir zum Grat kamen, wurde es im Osten langsam lichter. Bis zum dritten Gratzacken konnten wir mit den Schneereifen gehen. Langsam begann sich im Osten ein rötlicher Streif immer weiter auszubreiten. Es begannen die ersten Schwierigkeiten. Der Schnee war denkbar schlecht. Oberflächlich war eine zirka fünf Zentimeter starke Harschschicht und darunter Schwimmschnee. Ludwig kletterte voran, da ich den Ostgrat noch nie begangen hatte. Das Nachkommen war sehr schlecht, weil der Schwimmschnee alles überrieselte. Wir gingen noch seilfrei. Auf einmal blieb ich stecken. Meinem Kameraden hatte eine glatte, ver-eiste Platte schon Schwierigkeiten gemacht. Als ich hinkam, war die Harschschneeaufgabe fort. Ein Tritt war da, aber nirgends ein Griff. Endlich entdeckte ich einen. Ich griff darnach und — hatte einen Stein in der Hand. Langsam begannen die Kniegelenke wie eine Nähmaschine zu rattern. Jeder Kletterer weiß, wie unangenehm dieses Gefühl ist. Mit Hilfe einer Seilschlinge, die mir Ludwig zuwarf, kam ich dann glücklich über die erste schwierige Stelle.



Auf einer Wächte unterm Einstiegsturm

gehört, weshalb sie uns einen Spion auf die Fersen setzten, um zu erfahren, wann wir die Hütte verlassen. Unsere Bemühungen, die Linzer über unsere Absichten zu täuschen, waren vergeblich. Wir beschlossen deshalb, uns niederzulegen und in der Nacht aufzubrechen. Zu unserem Pech verschliefen wir und konnten erst um vier Uhr aufsteigen. Die Linzer waren jedoch keine solchen Schlafmützen wie wir, denn sie hatten schon um zwei Uhr die Pyrgsgatterl-Hütte verlassen. Wir stiegen mit Schneereifen bis zum zweiten Gratzacken auf. Dort bemerkten



Der Ostgrat des Bosruck vom Arlingsattel aus

Um sieben Uhr, gerade als sich die Sonne über den Großen Buchstein schob, kamen wir zum eigentlichen Einstiegsturm. Dort deponierten wir unsere Schneereifen und Steigeisen, seilten uns an und wärmten uns zum ersten Male an diesem Tag die Hände. Schnell wurde eine Aufnahme gemacht und dann ging es hinauf auf den Turm. Wie schnell verging die Zeit. Nach drei Stunden waren wir oben. Jetzt haben wir das Schlimmste hinter uns, dachten wir, um drei Uhr sind wir auf dem Gipfel. Aber es sollte anders kommen. Nach einer kurzen Jause, die aus einigen Rippen Schokolade und etwas Zucker bestand, setzten wir unsere Reise fort. Wächten, kalte Finger, Felsnadeln, gefrorene Seile, Eisplatten, kalte Zehen, Latschenbüschelchen, Sturm, tief unten im Kar Genssen und über all dem azurblauer Himmel. Dies war der Eindruck, der mir von dem folgenden Aufstiegstück in Erinnerung blieb.

Beim vorletzten Gratturm mußten wir zirka 30 Meter über ein Schneefeld abwärts zu einer Scharte. Wegen des Schwimmschnees mußten wir uns abseilen. Zuerst seilte ich Ludwig über einen Block ab. Dann mußte ich für mich einen Haken schlagen. Darauf das Verlängerungsseil daranknüpfen und... auf einmal bekam ich in beiden Füßen einen Krampf. Mit einer Hand mich an einem Block haltend, mit der anderen eine Abseilschlinge knüpfend, hing ich am Grat. Froh war ich, als ich in der Scharte war und sich mein Krampf langsam löste. Jetzt hieß es schnell das Seil ausziehen. Ho ruck... keine Bewegung. Nach kurzer Zeit löste mich Ludwig ab. Aber alles Ziehen half nicht. Das Seil war angefroren. Zweimal kletterten wir abwechselnd hinauf, um das Seil loszumachen. Nach einer Stunde hatten wir das Seil dann doch noch freibekommen. Nach einem Blick auf die Uhr beherrschte uns nur mehr ein Gedanke: "Jetzt heißt es alles auf eine Karte setzen, denn es ist schon 15 Uhr und der Gipfel ist noch weit. Hinauf, so schnell es geht, sonst müssen wir biwakieren."

Der Schnee wurde immer tiefer. Ludwig sank oft bis zur Brust ein. Immer noch lag Schwimmschnee, der wie Grießzucker

Übernahme der ersten drei Motorräder durch die österreichische Bundesgendarmerie im Jahre 1928. Die ersten Kraftfahrer der Gendarmerie von rechts nach links: Gend.-Rayonsinspektor J. Dangi, Gend.-Rayonsinspektor J. Gorke und Gend.-Rayonsinspektor A. Hattinger

aus den Fußstapfen herausrieselte. Da die Sonne schon lange hinter dem Gipfel verschwunden war, herrschte strenge Kälte. Doch wir spürten nichts mehr. Das Gipfelkreuz war schon sehr nahe zu sehen. Tiefe Schatten lagen im Tal, als wir auf den letzten Gratzacken kamen. Nur ein schmaler Grat trennte uns noch vom Gipfel.

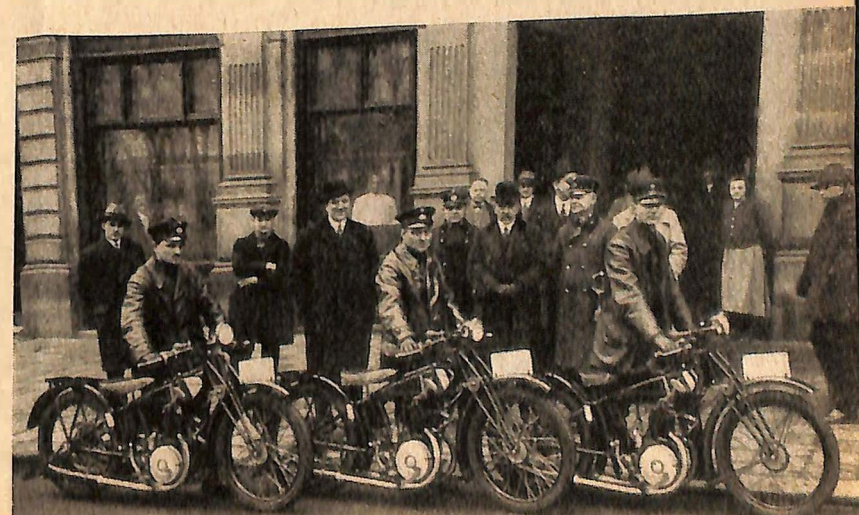
Und dann waren wir endlich am Gipfel. Es war 17.10 Uhr. 12 Stunden sind wir geklettert. Die letzten Strahlen der scheidenden Sonne umspielten uns. Während abwechselnd einer von uns Zeichen gab, damit unsere Freunde im Tal sehen, daß wir den Gipfel erreicht haben, packte der andere Seile und Ausrüstung ein und nahm eine kleine Stärkung zu sich. Schnell wurde noch eine Gipfelaufnahme gemacht und dann sausten wir mit den letzten Sonnenstrahlen über den Westgrat hinunter. In der ersten Lawinenrinne auf der Südseite des Bosruck stiegen wir auf das Zieggaisfeld ab. Aber noch waren die Strapazen nicht zu Ende. Fast vier Stunden quälten wir uns durch den aufgeweichten Firn. Unsere Gedanken galten den Schneereifen, die wir beim Einstieg ließen und die wir jetzt so notwendig brauchen könnten. Oft sausten wir bis zu den Schultern in den Schnee und nur das Ausstrecken der Arme verhinderte unser gänzlich Versinken. Bei der Seltaler Hütte gingen wir schon fast auf den Knien. Da wir kein Geld eingesteckt hatten, mußten wir noch über den Arlingsattel auf die Bosruck-Hütte gehen, um zu einer warmen Magenfüllung zu kommen. Während des Aufstieges zum Arlingsattel schwuren wir uns, nie wieder so eine Winterbegehung zu machen. Wir waren schon so erschöpft, daß wir uns alle 10 m ausrasten mußten. Mittlerweile wurde das Wetter ebenso, wie es war, als wir vor rund 19 Stunden von der Bosruck-Hütte fortgingen. Die Sterne glitzerten genau so hell, nur die Mondsichel war etwas breiter geworden. Um 21 Uhr kamen wir wieder auf die Bosruck-Hütte, wo wir von den besorgten Hüttenpächtern herzlich empfangen wurden. Ludwig konnte sich dann gut ausschlafen, während ich um 6 Uhr wieder nach Spital am Pyhrn absteigen mußte, denn die Absentierung war vorbei und es rief die Pflicht.

Seither ist einige Zeit vergangen. Die Erfrierungen, die wir uns bei dieser Tour zugezogen haben, sind ausgeheilt, die ausgestandenen Strapazen vergessen, und wir schmieden schon wieder neue Tourenpläne für den Sommer und nächsten Winter. Immer aber, wenn ich vom Kanzleifenster auf den Bosruck blicke, erfüllt mich eine tiefe Freude, daß es uns winzigen Menschen gelungen ist, diesen Bergriesen im Winter zu besteigen.

Vor 25 Jahren

Am 1. Februar 1928 wurden dem Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich von der Niederösterreichischen Landesregierung 3 Motorräder, Marke "Titan" 350 ccm, übergeben. Diese 3 Motorräder waren eine Spende des "Österreichischen Automobilklubs" an die Niederösterreichische Landesregierung zwecks Aufstellung einer Verkehrsbrigade beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich.

Damals besaß die Bundesgendarmerie noch keine Kraftfahrzeuge und es war dies der Beginn der Motorisierung.



Das Tierseuchengesetz

Von Dr. FRANZ SATTLER, Wien

Im vergangenen Jahr trat in einzelnen Bundesländern die Maul- und Klauenseuche in verstärktem Maße auf. Es gelang jedoch, durch das Zusammenwirken aller für die Bekämpfung für Tierseuchen maßgebenden Behörden und Organe, die Seuche zum Erlöschen zu bringen. Auch andere Tierseuchen, die vereinzelt aufflackerten, konnten in kürzester Zeit wirksam bekämpft werden. Diese Erfolge waren nur möglich, weil die Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen und zur Bekämpfung bereits ausgebrochener Seuchen bis in das kleinste Detail gesetzlich geregelt sind, wodurch im Falle der Notwendigkeit auch das Zusammenwirken aller Behörden und Organe reibungslos und zweckmäßig erfolgen kann.

In der Erkenntnis, daß Tierseuchen eine schwere finanzielle Schädigung der Landwirtschaft und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bedeuten, wurde das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geschaffen. Dieses Tierseuchengesetz stellt die Grundlage für alle Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen und zur Bekämpfung bereits ausgebrochener Seuchen dar. In seinen wesentlichen Teilen ist es auch heute noch in der ursprünglichen Fassung in Geltung. Obwohl dieses Gesetz für die Gendarmeriebeamten von besonderer Bedeutung ist, würde eine detaillierte Besprechung desselben weit über den Rahmen dieser Erörterung gehen. Es soll daher nur auf die Änderungen des Gesetzes hingewiesen werden.

Das Tierseuchengesetz enthält in den verschiedenen Abschnitten zunächst allgemeine Bestimmungen, legt sodann die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Auslande fest, trifft Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen, trifft besondere Anordnungen für die einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen, bestimmt die Entschädigung für Viehverluste und für aus Anlaß der Desinfektion vernichteter Gegenstände sowie die Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen Tierseuchen erwachsenen Kosten und enthält abschließend Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfalles.

Durch das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 180, wurde die Rinderpest als anzeigepflichtige Tierseuche erklärt.

Die Verordnung vom 10. Februar 1910, RGBl. Nr. 38, reihte die Furunkulose der Fische als anzeigepflichtige Tierseuche im § 16 des Tierseuchengesetzes ein.

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. Nr. II, 348, ergänzte das Tierseuchengesetz dahin, daß die Beibringung von Viehpässen nach § 8 auch für die Beförderung der in Betracht kommenden Tiere mittels Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus gefordert wurde. Diese Aenderung war durch die Entwicklung des Verkehrs wesens notwendig geworden. In analoger Weise mußten auch die §§ 11 und 20 des Tierseuchengesetzes abgeändert werden.

Durch das Bundesgesetz aus dem Jahre 1935, BGBl. Nr. 441, wurde der § 13 des Tierseuchengesetzes ergänzt bzw. die Regelung der Kostendeckung für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau durch Festlegung von Gebühren dem zuständigen Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) überlassen.

Mit der Verordnung aus 1937, BGBl. Nr. 219, wurden verschiedene Bienenkrankheiten in die anzeigepflichtigen Tierseuchen eingereiht, und zwar:

- die ansteckende Brutkrankheit,
- die Nosemkrankheit bei seuchenartigem Auftreten und
- die Milbenkrankheit.

Größere Änderungen des ursprünglichen Tierseuchengesetzes brachte das Bundesgesetz vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122 (Tierseuchengesetznovelle).

Im neuen § 3a wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten aufgenommen. Diese Bundesanstalten stehen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bearbeitung und Lösung der mit dem Tierseuchengesetz in Zusammenhang stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben und Fragen zur Verfügung. Derartige Bundesanstalten bestehen derzeit in Linz, Graz und Innsbruck sowie außerdem die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling.

Der ursprüngliche § 4 über die allgemeinen Bestimmungen

zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Auslande wurde wesentlich erweitert.

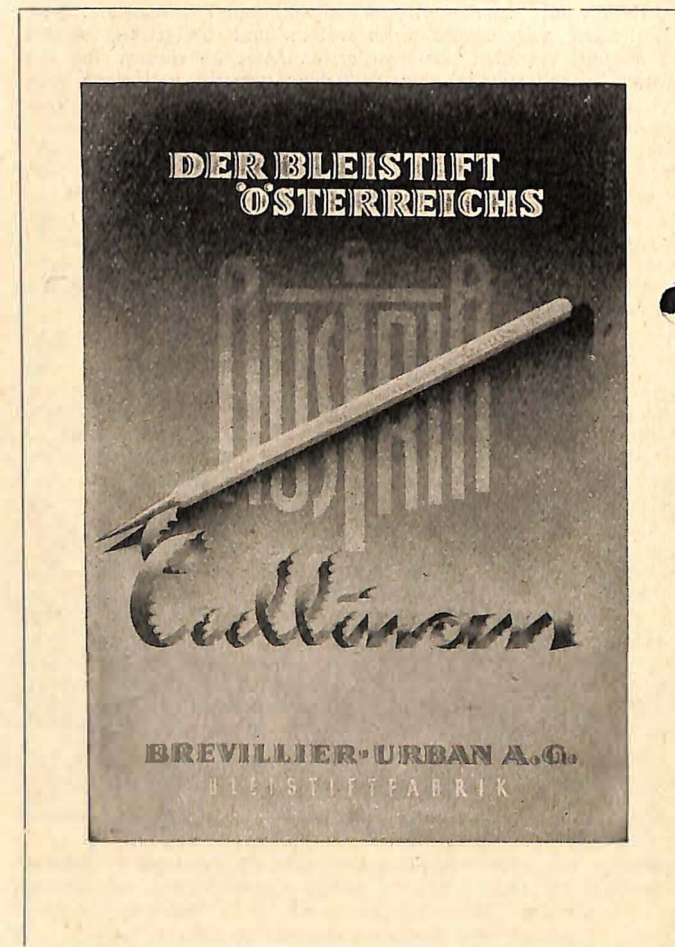
Von besonderer Bedeutung ist die durch die Tierseuchengesetznovelle herbeigeführte Aenderung der Bezeichnung "Viehpaß" in "Tierpaß" gemäß den §§ 8 und 9 des Tierseuchengesetzes.

Der § 9 über Viehmärkte, Tierauktionen usw. erfuhr eine Erweiterung des letzten Satzes, wonach nunmehr die Marktordnung für Viehmärkte von hervorragender Bedeutung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft zu erlassen ist.

Im § 12 über Impfstoff und Heilmittel wurde die Zuständigkeit zum Verbot des Vertriebes von für die Gesundheit der Tiere nachteiligen oder wertlosen Arzneimitteln oder Arzneizubereitungen oder bedenklichen Mitteln dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau übertragen.

In der taxativen Aufzählung der anzeigepflichtigen Seuchen im § 16 wurde der Bläschenauschlag der Rinder ausgenommen, dafür die Schweineseuche und ansteckende Schweinelähmung sowie an Stelle der Hühnerpest die Geflügelpest neu aufgenommen. In Analogie zu diesen Bestimmungen wurden auch die §§ 38, 43, 45, 48 und 52 geändert sowie die §§ 45a und 52a neu eingefügt. Der neue § 25a verfügt, daß als besondere Schutzmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Schutzimpfung von Tieren angeordnet werden kann. Eine ähnliche Bestimmung wurde im § 31 aufgenommen.

Wesentliche Änderungen sind auch im VIII. Abschnitt des Tierseuchengesetzes über die Strafvorschriften eingetreten. Der § 63 wurde durch die Ziffer 4 (Strafbestimmungen für Zu-



Bundesminister Oskar Helmer in Kärnten

Am 5. und 6. Mai 1953 weilte Bundesminister Oskar Helmer in Kärnten, um verschiedene Dienststellen der österreichischen Bundesgendarmerie und Bundespolizei zu inspizieren. In seiner Begleitung befanden sich Sektionschef Wilhelm Krecchler, der Gendarmeriezentralkommandant Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel und Ministerialrat Dr. Albert Hantschk.

Der Bundesminister traf am Vormittag des 5. Mai, von Graz über die Packer Kommand, nach der Besichtigung von Gendarmeriedienststellen in Wolfsberg und Völkermarkt in Klagenfurt, der Hauptstadt und dem Verwaltungszentrum Kärntens, ein und besuchte zuerst Landeshauptmann Ferdinand Wedenig im Gebäude der Kärntner Landesregierung in der Bahnhofstraße.

Am frühen Nachmittag schritt der Bundesminister unter den Klängen der österreichischen Bundeshymne, intoniert von der Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten



Ankunft des Bundesministers und seiner Begleitung. Von links nach rechts: Ministerialrat Dr. Hantschk (siebenter von rechts), Landeshauptmann Wedenig, Bundesminister Helmer, Sektionschef Krecchler, Gend.-General Dr. Kimmel

und der Musik der Bundessicherheitswache Villach, im Hofe der ehemaligen Waisenhauskaserne in Klagenfurt die Front der angetretenen Formationen der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache ab. Er sprach sodann zu den anwesenden Formationen und stellte in seiner Rede unter anderem den Zweck der Exekutive und ihre besondere Verpflichtung dem Volke gegenüber dar. Zu diesem Anlaß waren Landeshauptmann Wedenig, der Bürgermeister von Klagenfurt Peter Graf, der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Kärnten Gendarmerieoberst Josef Stössler, der Polizeidirektor Wirklicher Hofrat Dr. Alois Eckrieder, der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Karl Korytko und dessen Stellvertreter Gendarmerieoberstleutnant Adolf Zeliska sowie andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erschienen.

widerhandlungen gegen die erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen) ergänzt.

Der § 64 wurde neu gefaßt, so daß die dort angegebenen Uebertretungen nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen sind.

Im neuen § 68 wurde die Zuständigkeit unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 63 und 64 geändert.

Man unterscheidet demnach Verwaltungsübertretungen nach §§ 63 und 64, Gerichtsverfahren nach §§ 65, 66 und 67 Abs. 1 sowie Verbrechen gemäß § 67 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes. Die Vorschriften der §§ 63 und 64 sind jedoch dann nicht anzuwenden, wenn die Tat eine von den Gerichten zu verfolgende strafbare Handlung begründet.

Im gleichen Sinne erfolgte auch die Abänderung des § 71 Abs. 2, wonach die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit sie für

Im Anschluß an die Rede des Bundesministers fand in der Radetzkystraße eine Defilierung der angetretenen Formationen statt. Am Defilee nahmen auch Gendarmeriekraftfahrer mit ihren



Bundesminister Helmer spricht zu den ausgerückten Einheiten von Gendarmerie und Polizei

Fahrzeugen teil, die den hohen Stand der modernen Motorisierung der österreichischen Bundesgendarmerie offenbarten.

Hernach inspizierte der Bundesminister, begleitet von Sektionschef Krecchler und General Dr. Kimmel, das Landesgendarmeriekommando für Kärnten.

Am 6. Mai wurden vom Bundesminister weitere Dienststellen und Gendarmerieschulen, darunter das Bundespolizeikommissariat in Villach und die Gendarmerie-Ergänzungsabteilung in Unterbergen, besichtigt. Im Laufe des Nachmittages verließ der Bundesminister Kärnten und begab sich nach Wien zurück.



Die angetretenen Gendarmerieformationen während der Rede des Bundesministers

das Strafverfahren gemäß § 68 zuständig sind, im Sinne der Bestimmungen des § 17 VStG Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, für verfallen zu erklären haben.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tierseuchengesetz wurden mit der Verordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, erlassen. Auch diese Verordnung wurde entsprechend den Gesetzesänderungen mit der Verordnung vom 7. Dezember 1934, BGBl. Nr. 407 und BGBl. Nr. 140 von 1934, sowie vom 2. Juli 1949, BGBl. Nr. 200, abgeändert.

Abschließend sei bemerkt, daß auch noch verschiedene andere Gesetze in das Gebiet des Veterinärrechtes fallen, wie das Rinderpestgesetz, das Lungenseuchengesetz, das Deckseuchengesetz, das Gesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit und andere.

Auskunfterteilung der Bediensteten öffentlicher Verkehrsunternehmungen

an Organe der Sicherheitsbehörden und Eingriff seitens der Gendarmerie in den Exekutivdienst des Eisenbahnbetriebes

Von Gendarm ALOIS RIEDL
Grenz-Gendarmeriepostenkommando Unter-Markersdorf,
Niederösterreich

Ungeachtet der einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Ausnahme des Einschreitens auf Grund sachlicher Verhältnisse, worin das Einschreiten bei Privat- und Ermächtigungsdelikten, in Bahn- und Bergbetrieben, sowie bei Elementarereignissen, Schieß- und Sprengmittelanlagen zu verstehen ist, ist es vor allem für den Exekutivbeamten von Wichtigkeit zu wissen, inwieweit Bedienstete des öffentlichen Verkehrs verpflichtet sind, bei Erhebungen und Einvernahmen der Gendarmerie Auskunft zu geben.

Der § 26 Abs. 13 der Gendarmeriedienstinstruktion besagt, daß der Gendarm bei seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen auf öffentliche Anstalten und Anlagen, als: Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone usw. sein Augenmerk zu richten, die wahrgenommenen, der öffentlichen Sicherheit nachteiligen Gebrechen und Beschädigungen, sowie mangelhafte Anstalten der Eisenbahnen, Dampfschiffe und sonstiger Verkehrsmittel, den Behörden anzuzeigen hat.

Nicht selten kommt es nun vor, daß Organen der Sicherheitsbehörden, worunter Gendarmerie und Polizei in erster Linie zu verstehen sind, die in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes Nachforschungen über Unfälle im Gebiete einer öffentlichen Eisenbahnunternehmung durchführen, seitens der einzuvernehmenden Angestellten die Aussage mit dem Hinweis auf die nach dem Dienstvertrage für sie bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert und damit die Amtshandlung unmöglich gemacht wird.

Die Sicherheitsbehörden sind gemäß § 24 der Strafprozeßordnung verpflichtet, allen von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen nachzuforschen. Die Nachforschungspflicht erstreckt sich nun nicht bloß auf die im Bereiche der öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahn-, Schiffs- und Luftfahrtsunternehmungen) begangenen Straftaten, sondern besteht auch hinsichtlich aller im Betriebe dieser Unternehmungen vorgekommenen Unfälle zum Zwecke der Klarstellung des Sachverhaltes, insbesondere in der Richtung, ob ein strafgesetzlich zu ahndendes Verschulden an dem Unfall vorliegt und wen es gegebenenfalls trifft. Die Amtstätigkeit der Sicherheitsbehörden darf durch die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten der genannten öffentlichen Verkehrsunternehmungen nicht behindert werden, die lediglich im Dienstvertrag begründet ist und daher nur eine dem Unternehmer gegenüber bestehende Bindung darstellt.

Bestellungen der bewährten Behelfe zum Skizzenzeichnen zum Gesamtpreis von 5.40 S bzw. für ausgestanzte Behelfe 6.40 S bei Hans Müllner, Graz, Quergasse 5 (nicht mehr Gleisdorf)

Es steht daher den Bediensteten im Falle ihrer Einvernahme durch Organe der Sicherheitsbehörde nicht zu, die Aussage mit dem Hinweis auf ihre vertragsmäßige Verschwiegenheitspflicht zu verweigern.

Es sind daher in den erwähnten Fällen die an einer Straftat beteiligten Bediensteten des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, unbeschadet der nur ihrem Unternehmen gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflicht, dem erhebenden Gend.-Beamten im gegenständlichen Falle erschöpfende Auskunft zu geben.

Vorzitiertes fußt auf dem Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 21. Mai 1927, Zl. 120.842, und wurde in der A.V.d. GZD Nr. 5/1927, Zl. 17, sowie im Period. Lgk. Bef. Nr. 16/1950, Zl. 4, und in der A.V.f.d.ö.Bgd. Nr. 1/49, Zl. 3, wieder gegeben.

Eine weitere einschlägige Bestimmung finden wir im Erlaß des Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom 31. Mai 1946, Zl. 96.042-GD 4/46, betreffend Unfälle im Eisenbahn- und Kraftfahrbetrieb der Staatseisenbahnen.

Ueber die Berichterstattung und Vorlage von Anzeigeab-schriften bei Unfällen der Bundesbahn- sowie Postkraftfahr-zeugen im Wege der Dienstbehörde, über die Vorgangsweise bei Diebstählen auf Bahnanlagen und endlich über das Ein-vernehmen mit dem Eisenbahnausforschungsdienst sprechen die in den einzelnen Landesgendarmeriekommandobefehlen verlaut-barten Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang wäre noch zu erwähnen, daß sich der erhebende Gend.-Beamte, speziell bei Unfällen auf Bahn-anlagen auch noch die Gewißheit zu verschaffen hat, ob nicht ein nach § 318 StG zu ahndendes Verschulden vorliegt.

Betreffend die Anhaltung eines Zuges durch Gend.-Beamte wäre abschließend zu erwähnen, daß dies nur im äußersten Notfalle, wenn die Inanspruchnahme des Bahnpersonals nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann, auf geeignete Weise, wodurch die Aufmerksamkeit des Zugspersonals erregt wird, vorgenommen werden darf. Für jeden Fall kann aber nur eine momentane Verkehrsunterbrechung verlangt werden und es bleibt die weitere Verfügung nach dem Anhalten immer dem Bahnper-sonal vorbehalten.

Von jedem durchgeführten oder versuchten Eingreifen in den exekutiven Eisenbahndienst ist seitens des betreffenden Gendarmen im Dienstwege an das Landesgendarmeriekommando eine ausführliche Meldung zu erstatten.



PEZ aus der PEZ-BOX steigert die Leistungsfähigkeit und schafft Kraftreserven! Deshalb: Frisch bleiben und Nerven stärken mit PEZ aus der PEZ-BOX!

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Sport

Von Dr. HANS KREHAN
Verteidiger in Strafsachen, Stockerau, Niederösterreich

Es gibt wenig Sportarten, die ganz ungefährlich sind. Immer wieder kommt es zum Beispiel beim Motorradrennen, beim Fuß- oder Handballspiel oder beim Boxkampf usw. zu Unfällen. In diesem Aufsatz interessieren uns aber nur jene Unfälle, bei denen jemand strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

So mancher Sport könnte nicht betrieben werden, wenn wegen jedes Unfalles der Schuldtragende strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden würde. Da der Staat die einzelnen Sportarten nicht nur gestattet, sondern auch fördert und unterstützt, kann gemeinlich jedermann sich daran beteiligen. Jeder Sportler muß sich darüber im klaren sein, daß er Gefahren ausgesetzt wird oder Verletzungen erleiden oder zufügen kann, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht.

Jeder Sport hat seine Grundsätze und Regeln, die die Beteiligten kennen und beachten müssen. Wer gegen die Spielregeln verstößt, kann nicht nur disqualifiziert, sondern auch bestraft werden. Ob der Sportler im einzelnen Fall strafbar ist, hängt vor allem von der Frage ab, ob und inwieweit er gegen die Spielregeln verstoßen hat. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen der Täter auch schuldig wird, trotzdem er die Spielregeln beachtet hat.

Der Fußballspieler zum Beispiel, der mit dem Ball in das Gesicht seines Gegners zielt und diesen auch trifft und verletzt, wird unter der Voraussetzung des § 411 STG wegen vorsätzlicher Körperbeschädigung strafbar. Der Spieler hat damit nicht nur gegen die Spielregeln, sondern auch gegen das Strafgesetz verstoßen.

Hier soll nur von der strafbaren Fahrlässigkeit beim Sport gesprochen werden. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Vorschriften des § 335 STG, wonach für die Strafbarkeit wesentlich ist, daß der Handelnde leicht vorauszusehen vermag, daß seine Handlung oder Unterlassung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei. Abgesehen also von einer vorsätzlichen Handlungsweise wird beim Sport für die Straffälligkeit eine Fahrlässigkeit nach § 335 STG verlangt. Als strafmildernd, wenn nicht sogar unter Umständen als straufhebend wird im einzelnen Falle die Sportleidenschaft anerkannt werden müssen, von der der Sportler befallen war. Es kann immerhin sein, daß der Täter von solcher Leidenschaft durch den Sport im konkreten Fall erfaßt war, daß er nicht einzusehen vermochte, daß er dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeiführen oder vergrößern könne. Trifft dies zu, dann kann der Sportler auch nicht wegen Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden. Es sind demnach, um die Schuldfrage verlässlich zu klären, die persönlichen Verhältnisse stets genauestens zu untersuchen und festzustellen.

Die Theorie und Praxis haben zu der Frage der Strafbarkeit beim Sport nur sehr dürftig Stellung genommen. Bekannt sind vor allem zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. In der einen Entscheidung vom 23. Oktober 1933, SST XIII/75 erklärt der Oberste Gerichtshof, daß die Nichtbeachtung der Sportregeln bei Ausübung eines Sportes Fahrlässigkeit begründen könne. In der anderen Entscheidung vom 24. Mai 1937, SST XVII/66 führt der Oberste Gerichtshof unter anderem folgendes aus: "Jede Ausübung von Sport ist mit gewissen Gefahren für diejenigen verbunden, die an der Sportausübung teilnehmen. Die Gefährdungen, die den Teilnehmern der sportlichen Uebung bekannt sind, sind jedoch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gestattet und der strafgerichtlichen Beurteilung entrückt, soweit sie sich in dem gewöhnlichen Maß halten. Dieses gewöhnliche Maß der Gefährlichkeit wird durch Sportregeln begrenzt." Nach der Entscheidung SST XIII/76 läßt die gebotene Vorsicht vermissen, wer beim Fußballspiel die Sportregeln nicht beachtet.

Nach der im Kommentar zum Strafgesetz von Altmann-Jacob, I. Band, Seite 801, werden "Sportübungen nur dann

strafbar sein können, wenn hierbei Handlungen begangen oder Maßnahmen unterlassen werden, die eine größere Gefahr herbeizuführen geeignet sind, als durch die Sportausübung an sich begründet ist, also insbesondere, wenn die den Gefahren vorbeugenden Sportregeln verletzt, zum Beispiel unzulässige Griffe angewendet werden." Für die Strafbarkeit wesentlich ist also die Verletzung der Sportregeln. Unerheblich ist, ob der Täter die Sportregeln gekannt hat oder nicht. Auch wenn sie ihm nicht bekannt waren, wird dadurch seine Strafbarkeit nicht aufgehoben. Wer einen Sport ausübt, muß sich mit den Sportregeln vertraut machen. Tut er dies nur ungenügend oder unterläßt er es überhaupt, dann ist er unter den Voraussetzungen des § 335 STG strafbar. Tatsachenirrtum entschuldigt den Täter nicht. So hat denn auch der Oberste Gerichtshof in den Entscheidungen vom 26. November 1881, Slg. 390, und vom 27. April 1911, entschieden, was auch bei der Ausübung des Sportes Geltung hat, daß ein auf Fahrlässigkeit beruhender Irrtum nicht von der Zurechnung kulploser Rechtsverletzungen befreit.

Die Sportregeln müssen nicht unbedingt schriftlich festgelegt sein. Fehlt es an einer solchen Fixierung, dann muß allenfalls durch Sachverständige festgestellt werden, welche Regel im einzelnen Fall anzuwenden war. Erst wenn diese Frage eindeutig geklärt ist, kann die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit der Täter gegen die Sportregeln zuwidergehandelt hat und damit strafbar geworden ist. Die Frage nach der Strafbarkeit kann demnach manchmal eine reine Sachverständigenfrage sein.

Der einzelne

findet zur Sicherung von Hab und Gut, von Leib und Leben, in der großen Gefahrengemeinschaft, die wir verwalten, einen Schutz, den er allein nicht erlangen kann. Angesichts der täglichen Gefahren des Lebens empfehlen wir auch Ihnen den Beitritt zu unserer Vereinigung der Gleichgefährdeten. Eine — für Sie unverbindliche — Anfrage über die näheren Bedingungen einer wirksamen Personen- oder Sachschaden-Versicherung wird Sie von deren Vorteilen überzeugen. Rufen Sie uns, wir stehen gern zu Ihrer Verfügung. Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8 — Telephon U 28 590. — Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Das beträchtliche Hindernis im Sinne des § 174 I lit. d StG muß nicht den Zweck haben, die Wegnahme einer Sache zu erschweren

Das Erstgericht unterstellt den dem Angeklagten angelasteten Diebstahl zutreffend der Bestimmung des § 174 I lit. d StG auf Grund der Feststellung, daß der Messingknopf abgeschraubt werden mußte und daß dieser Umstand die Wegnahme der Sache erheblich erschwert hat. Ein Diebstahl wird nach § 174 I lit. d StG wegen der besonders gefährlichen Beschaffenheit der Tat deshalb zum Verbrechen, weil der Täter durch die Art seiner Verübung eine besondere Energie seines verbrecherischen Willens angewendet und zum Ausdruck gebracht hat. Im vorliegenden Fall mußten der Angeklagte und sein strafunmündiger Diebsgenosse, um in den Besitz des Messingknopfes zu kommen, diesen aus einer Messingstange, in welcher er befestigt war, herauszuschrauben; sie mußten daher längere Zeit und überdies — wenn auch ohne Anwendung eines Werkzeuges — eine gewisse Mühe aufwenden und haben daher, indem sie eine erhebliche Stärke des verbrecherischen Willens verraten haben, den Diebstahl durch Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt. Die Meinung des Beschwerdeführers, daß dieses, die Tat zum Verbrechen eignende Merkmal, nicht gegeben sei, weil die Befestigung des Knopfes in der Messingstange nicht den Zweck hatte, ihn dadurch gegen Wegnahme zu schützen, ist rechtsirrig. Daß das beträchtliche Hindernis zu dem Zweck geschaffen wurde, die Wegnahme einer Sache zu erschweren, ist für die Beurteilung des Diebstahls unentscheidend. Es genügt, daß dadurch die Wegnahme erheblich erschwert wurde (SSt XVII/105, X/17, EvBl 1951, Nr. 409) (OGH, 14. 11. 52, 5 Os 951; JGHof Wien, 4a Vr 292).

Briefschmuggel durch Justizwachebeamten ist Mißbrauch der Amtsgewalt

Gemäß § 187 StPO darf der Untersuchungshäftling nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an andere absenden und, wenn Nachteile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich befunden hat. Werden also durch einen Justizwachebeamten irgendwelche schriftliche Mitteilungen außenstehender Personen an einen Häftling überbracht oder von einem Häftling zur Uebermittlung an außenstehende Personen übernommen, dann beeinträchtigt der betreffende Beamte den Staat jedenfalls in seinem konkreten Recht auf Ueberwachung des gesamten Briefverkehrs der Untersuchungshäftlinge. Dieses Recht ist nicht Ausfluß des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern ein konkretes, durch den Untersuchungsrichter auszuübendes Recht, das im Gesetz (§ 187 StPO) zur Sicherung der Strafrechtspflege verankert ist. Es dient dem gleichen Zweck wie die Strafbestimmung des § 199 lit. a StG. Schon die Gefährdung der Rechtspflege in abstracto soll hintangehalten werden. Daher macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Mitteilung handelt, die an sich unbedenklich ist, oder um eine solche, deren Weiterleitung vom Untersuchungsrichter inhibiert worden wäre. Der Oberste Gerichtshof hat auch in der Entscheidung vom 30. Jänner 1948, 3 Os 647/47, ausgesprochen, daß es für den Tatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nicht von entscheidender Bedeutung ist, ob die durch das amtliche Organ mißbräuchlich ermöglichte Korrespondenz harmlos Inhalt war oder nicht. Die Zensur der Häftlingspost ist mit Grund den Personen vorbehalten, die mit dem Straffall vertraut sind, nämlich den Untersuchungsrichtern; andere Personen sind gar nicht in der Lage, zu beurteilen, ob der Inhalt einer Nachricht mit der betreffenden Strafsache im Zusammenhang steht oder unbedenklich ist (EvBl. Nr. 657/1949, SSt XVII/161). A. hat übrigens nach seinem in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnis nicht alle von ihm pflicht-

widrig beförderten Briefe gelesen und einzelne verschlossen befördert. Mit Recht hat das Erstgericht die Entscheidung vom 28. Mai 1951, EvBl. 1951 Nr. 340, als auf gänzlich anderen Voraussetzungen beruhend, auf den gegenständlichen Straffall nicht angewendet. So ist die Annahme des Erstgerichtes zutreffend. Zwischen einem österreichischen Justizwachebeamten und einem Beamten der alliierten Zensurstelle kann keine Parallele gezogen werden, so daß es sich erübrigt, auf die Einzelheiten dieser Entscheidung zugrunde liegenden Straffalles einzugehen. Die Verteidigung hat in ihren Ausführungen allerdings den Justizwachebeamten als bloßem Vollzugsorgan die Eigenschaft von Beamten im Sinne des § 101 StG abgesprochen, jedoch zu Unrecht. Aufgabe der Justizwache ist unter anderem, durch die Ueberwachung der Gefangenen an der Sicherung der Feststellung und Durchsetzung des Strafanspruches des Staates gegen den Uebeltäter mitzuwirken. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe besorgen sie als öffentlich Beauftragte Geschäfte der Regierung und sind daher Beamte im Sinne des § 101 StG (OGH, 17. Oktober 1952, 5 Os 673; LG Wien, 12 Vr 2161).

"Imstichlassen" einer zum vorübergehenden Gebrauch weggenommenen Sache

Der sogenannte Gebrauchsdiebstahl bildet nur deshalb keinen strafbaren Tatbestand, weil der Täter in diesem Falle gar nicht die Absicht hat, die Sache aus dem Besitze des Berechtigten zu entziehen, er vielmehr beabsichtigt, die Gewahrsame an der Sache nur vorübergehend für den Berechtigten, wenn auch ohne dessen Einwilligung, auszuüben, also den Berechtigten in der Gewahrsame zu vertreten, wie etwa der Taxidrauffeur, der seinen Dienstgeber vertritt (vergleiche Entscheidung SSt VIII/92). In einem solchen Falle fehlt dem Täter die Absicht, sich die Herrschaft über die bewegliche fremde Sache anzumaßen, um über sie wie ein Eigentümer zu verfügen, demnach die zum Tatbestande des Diebstahls erforderliche Aneignungsabsicht. Das Erstgericht irrt aber, wenn es meint, daß die Annahme der zum Diebstahl erforderlichen Aneignungsabsicht schon dann für immer ausgeschlossen ist, wenn der Täter bei der Wegnahme der Sache die Absicht hat, die zum vorübergehenden Gebrauche weggenommene Sache nach dem Gebrauch wieder zurückzustellen. Denn es ist ohne weiteres möglich, daß derjenige, der eine Sache ohne Einwilligung des Berechtigten in dieser Absicht weggenommen hat, seine ursprüngliche Absicht, die Gewahrsame an der entzogenen Sache für den Berechtigten auszuüben, aufgibt und dann dieser Willensänderung entsprechend handelt. Eine solche Aenderung der ursprünglichen Absicht und die dieser Aenderung des Willens entsprechende Handlung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Täter die Sache, die er nur zum vorübergehenden Gebrauch weggenommen hat, dann im Stiche läßt, ohne für deren Sicherung vorzusorgen, und sie so dem Zugriffe jedermanns preisgibt. Denn dadurch hat er sich eine Herrschaft über die Sache angemaßt, die nur dem Eigentümer der Sache zusteht, und er hat durch dieses Vorgehen die Sache aus dem Besitze des Berechtigten entzogen. In einem so gear teten Falle handelt es sich nicht um einen einer an sich straflosen Handlung nachfolgenden und deshalb bedeutungslosen Vorsatz (dolus superveniens), sondern um eine von dem vorausgehenden Verhalten des Täters rechtlich unabhängige vorsätzliche Tat, die der Täter als Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171 ff StG zu verantworten hat, wenn er nicht die begründete Ueberzeugung hatte, die von ihm verlassene Sache sei in der sicheren Obhut des Berechtigten, eines Beauftragten oder eines anderen redlichen Geschäftsführers.

Das zum Tatbestande des Diebstahls erforderliche Moment des Handelns des Täters um seines Vorteiles willen liegt in der Herrschaftsanmaßung selbst, der Möglichkeit also, über die fremde Sache unentgeltlich zu verfügen (EvBl. Nr. 573/1949). (OGH, 4. Dezember 1952, 5 Os 1065; LG Klagenfurt, 11 Vr 1341.)

Neuartige kriminalistische Ausrüstung

Colonel T. E. St. JOHNSTON, C. B. E., M. A. Chief Constable of Lancashire

Uebersetzung aus "The Police College Magazine", von Polizeirat ERNST VÖLKER, Deutschland

Zweimal im Jahre wird eine Auswahl von Fahrzeugen und Ausrüstung im Kreise vor dem Lancashire Constabulary Headquarters in Hutton aufgestellt, als Vorbereitung für den halbjährlichen Besuch in Ryton. (Das Police College Ryton-on-Dunsmore, D. Uebers.)

Diese Schau wurde zum ersten Male im Jahre 1948 im Police College gezeigt, wo sie sofort den Namen "The Circus" erhielt, und dieser Titel ist ihr seitdem treu geblieben.

In Ryton wird sie als Demonstration zu dem Vortrag "Polizeiliche Tätigkeit bei Großsätzen" gezeigt, wobei sehr häufig auf ihren Wert in den verschiedenen Phasen der polizeilichen Einsätze Bezug genommen wird. In der Aussprache, die auf diese Demonstrationen folgt, wird oft die Frage nach den Kosten der Ausrüstung erhoben. Diese sind, abgesehen von den Fahrzeugen und gewissen drahtlosen Bestandteilen, sehr gering. Bei den Bemühungen, die Kosten niedrig zu halten, hatte die Improvisation einen großen Anteil, und zwar zusammen mit der Tatsache, daß es am Ende des letzten Krieges möglich war, brauchbares ehemaliges Wehrmachtsmaterial sehr billig einzukaufen.

In diesem kurzen Artikel ist es nicht möglich, alle Einzelheiten der Ausrüstung zu behandeln, aus denen "The Circus" besteht. Es sind nur solche ausgewählt und abgebildet worden, denen offensichtlich ein allgemeineres Interesse zukommt.

Der Elektromagnet

Der Elektromagnet wurde in den Polizeidienst eingeführt, um Metallgegenstände, die sich unter Wasser befinden, herauszuholen. Er ist bereits in 15 Mordfällen und anderen schweren Verbrechen eingesetzt worden; bei 13 dieser Gelegenheiten mit materieller Beweiskraft.

Ausgestattet mit einer Hubkraft von etwa 50 kg, erhält der Magnet seinen Erregerstrom aus einer Fahrzeugbatterie. Diese



Der Elektromagnet im Gebrauch

allein liefert eine ausreichende Stromversorgung für ungefähr sechs Stunden, obgleich normalerweise ein Generator in Gebrauch ist, der die Batterie ständig in vollaufgeladenem Zustand hält.

Die Bedienungsmethode besteht einfach darin, daß man den Magneten über das Flußbett entlangzieht, wobei man gelegentlich ein Boot mit geringem Tiefgang gebrauchen muß — etwa ein altes Sturmboot, wie es bei Flußübergängen verwendet wird —, das zusammenklappbar ist und leicht auf dem Fahrzeugdach transportiert werden kann. Als Stabilisatoren werden, wie auf der Abbildung gezeigt, Leitungsrohre und leere Benzinkanister gebraucht.

Der Metalldetektor

Wie der Elektromagnet, so hilft auch der Metalldetektor Zeit und Personal dadurch sparen, daß die Zahl der am Tatort ein-

gesetzten Suchkräfte vermindert werden kann, wodurch gleichzeitig auch das Risiko einer Beweisvernichtung verkleinert wird. Durch den Gebrauch des Metalldetektors wurde ein Geschloß entdeckt, das sich 45 cm unter der Erde befand. In gleicher



Handhabung des Metalldetektors

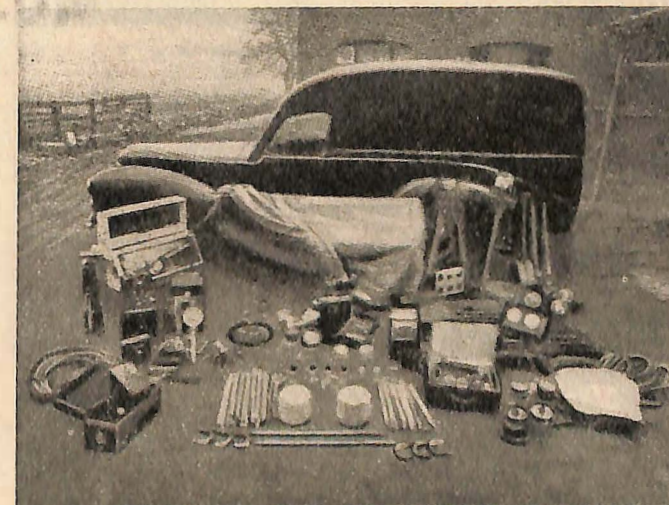
Weise sind auch winzige Gegenstände entdeckt worden, die für das menschliche Auge fast unsichtbar waren.

Der Detektor und der Elektromagnet werden oft gleichzeitig eingesetzt; der eine, um das im Wasser liegende Metall zu lokalisieren und der andere, um es an die Oberfläche zu bringen. (Letzteres natürlich nur bei eisen- oder nickelhaltigen Gegenständen, D. Uebers.)

Einsatzwagen für Kapitalverbrechen

Der Einsatzwagen enthält photographische und wissenschaftliche Ausrüstungen, Leuchten und Werkzeuge, wie sie am Tatort verfügbar sein müssen.

Der Wagen ist ausgerüstet mit einem Zwei-Kanal-Funkgerät und hat einen Elektrogenerator mit Benzinmotor-Antrieb, der



Der Einsatzwagen für Kapitalverbrechen

den Strom für kleine Suhlampen, photographische Erhitzer und Trockner und für Signallampen liefert. Ferner sind Vorkehrungen getroffen für die Entwicklung und das schnelle Trocknen von photographischen Negativen und Abzügen, die es ermöglichen, die Photographie innerhalb von drei Minuten nach der Belichtung des Negativs fertigzustellen.

Zwischen der sonst noch vorhandenen Ausrüstung befinden sich Photoapparate, Stative, elektrisches Blitzlicht, Blitzlichtlampen, Fingerabdruckkameras und -ausrüstungen, toxiologische Gefäße, Probentuben, wissenschaftliche Instrumente, Wolldecken, verschiedene Arten von Schutzbekleidung, ein Werkzeugsortiment, Notizblocks, Untersuchungs Lampen und Signallampen.

Ferner wird ein Zelt oder eine Schutzplane mitgeführt. Das Gestell hierzu besteht aus zusammensetzbaren, halbzölligen Rohrstäben, die Plane aus leichtem, wasserdichtem Baumwollstoff. Die Dimensionen des Zeltes betragen etwa 3.10 m Länge, 1.50 m Breite und 90 cm Höhe.

Ferner steht im Fahrzeug ein elektrischer Verteilerkasten zur Verfügung, der es ermöglicht, den Strom gleichzeitig auf sechs verschiedene Stellen zu verteilen. Dieser Verteilerkasten enthält sechs 15-Ampere-Steckdosen, die mit einem 165 m langen Strapsazierkabel verbunden werden können.

Das fahrbare Büro

Das fahrbare Büro dient als fliegende Befehlsstelle am Tatort von Verbrechen, bei Flugzeugabstürzen, Eisenbahnunglücken und Großunfällen aller Art oder als Polizeistation beispielsweise bei Rennveranstaltungen. Das fahrbare Büro ist ein einfaches Fahrzeug, das mit einer Funkstation und Lautsprecher ausgerüstet und im Inneren in ein Büro verwandelt wurde. Zusätzlich zu der normalen Büroausstattung enthält das fahrbare Büro einen transportablen Elektrogenerator, Tragbahnen, Werkzeuge, Ausrüstung für die erste Hilfe und Straßunfallsschilder.

Verkehrszeichen

Wenn die Polizei zu nächtlichen Verkehrsunfällen gerufen wird, werden in jedem Falle reflektierende Verkehrszeichen und rote Lampen zum Absperren der Unfallstelle mitgeführt, während



Verkehrszeichen und Beleuchtungsausrüstung

für verkehrsreiche Landstraßen gleichartige Verkehrszeichen mit den Worten "Polizei — langsam fahren" in Gebrauch sind, um die vorübergehend von der Polizei besetzten Gefahrenpunkte kenntlich zu machen.

Beleuchtungsausrüstung

Nützlich ist ferner die Ausrüstung für die Beleuchtung von Unfallstellen. Sie dient den polizeilichen Zwecken besonders in solchen Fällen, wenn sich schwere Verkehrsunfälle bei Nacht ereignen. Der größere Scheinwerfer hat einen Zweitakt-Scott-Motor, der mit einem elektrischen Generator gekuppelt ist. Er kann unter Benutzung von 230 Volt-/ 1000 Watt-Lampen auf Fern- und Nahbeleuchtung eingestellt werden. Der kleinere Scheinwerfer mit einem 1/2-PS-Benzin-Motor ist mit einem Generator für 12 Volt-/ 240 Watt-Lampen gekuppelt.

Ferner werden auch Paraffindampf-Lampen benutzt; eine Type für Nahbeleuchtung und die andere für den Gebrauch als Fernlicht.

(Mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers, Verfassers und Uebersetzers.)

Der Bergrettungsdienst in Niederösterreich

Von Ing. HANNES Waidhofer

Landesleiter für Wien und Niederösterreich des Oesterreichischen Bergrettungsdienstes

(Auszugsweise Wiedergabe des Tätigkeitsberichtes 1952)

Im Bundesland Niederösterreich mußte im Berichtsjahr 1952 ein starkes Ansteigen der Unfallziffern verzeichnet werden. Die Begründung hierfür liegt in der immer größer werdenden Bedeutung Niederösterreichs als Ausflugs- und Erholungsgebiet der Wiener. Diese Erhöhung des Fremdenverkehrs bringt selbstverständlich erhöhte Anforderungen an den Bergrettungsdienst mit sich, wenn man nur bedenkt, welchen Aufschwung der Wintersport in den letzten Jahren erfahren hat. Aus diesem Grund wurden auch im vergangenen Jahr neue Meldestellen für alpine Unfälle errichtet, so daß nun insgesamt 27 Ortsstellen mit 176 Meldestellen und 530 Rettungsmännern zur Verfügung stehen.

Der gesamte Dienst wird freiwillig und ehrenamtlich durchgeführt.

Der weitere Ausbau des Berg-Rettungswesens in Niederösterreich konnte durch eine zielbewußte Planung auch im Jahre 1952 durchgeführt werden.

War in den ersten Nachkriegsjahren unsere größte Sorge der Erhaltung und Instandsetzung des stark reduzierten Bestandes an Rettungsgeräten gewidmet, so konnten nun erstmalig moderne Rettungsgeräte in größerem Umfang nachgeschafft werden.

Die Anschaffungen verursachten Ausgaben in der Höhe von über 30.000 S, doch wurden auch noch bedeutende Beträge für eine zweckentsprechende Ausstattung der Orts- und Meldestellen mit Rettungs- und Verbandsmitteln bereitgestellt.

Im Jahre 1952 wurden von den Rettungsmännern in Niederösterreich 312 Verletzte und 9 tödlich Verunglückte geborgen. Winterbergungen (Skiunfälle) 245, Sommerbergungen 67 (9 Tote). Nach einem seit 18. September 1952 vermißten Alleingehender im Raxgebiet wird noch immer gesucht. Bei 14 weiteren Suchaktionen konnten in 8 Fällen die Vermißten unverletzt geborgen werden, in 6 Fällen wurde der Bergrettungsdienst irrtümlich verständigt.

Die Bergungsarbeiten verursachten einen Zeitaufwand von über 6000 Stunden, außerdem wurde noch ein Vielfaches dieser Zeit für den Streifendienst aufgewendet. Sind doch je nach Wetterlage zu jedem Wochenende bis 150 Rettungsmänner in Niederösterreich unterwegs, um bei Unfällen jederzeit helfend eingreifen zu können.

Aus diesen Zahlen können Sie ersehen, daß neben Idealismus und persönlicher Opferbereitschaft auch bedeutende finanzielle Mittel notwendig sind, um die Einsatzbereitschaft des Bergrettungsdienstes zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Übersicht über die Tätigkeit des Bergrettungsdienstes in Niederösterreich seit Gründung im Jahre 1896:

1896—1952 3657 Verletzte und 467 Tote geborgen
1945—1952 1249 Verletzte und 47 Tote geborgen

In Niederösterreich befinden sich 3 (drei) Dienststätten des Oesterreichischen Bergrettungsdienstes:

1. Heinrich-Krempel-Hütte am Schneeberg (Baujahr 1937),
2. Hans-Nemecek-Hütte am Trinksteinsattel auf der Rax (1942),
3. Osterleinbrunn-Hütte am Tiroler Kogel (1943).



Wer Suppen kocht im Handumdrehen, hat Zeit zum Ruhen und Handstandstehen.

ARTEN VON LANDKARTEN — DIE DREIDIMENSIONALE GEBIRGSKARTE

Von Gend.-Oberst WILHELM Winkler

Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Die Wahl einer Landkarte richtet sich nach dem Verwendungszweck. Wer aus einer Karte nur eine allgemeine Uebersicht über ein großes Landschaftsgebiet gewinnen will, der wähle eine Uebersichtskarte mit einem kleinen Maßstab. Große Landschaftsstücke werden auf den sogenannten Uebersichtskarten im Maßstab 1:150.000 bis 1:750.000 und darüber dargestellt. Aus diesen Karten kann man vorwiegend die geographische Lage der Städte, Märkte und Orte, das Netz der eine Landschaft durchziehenden Kommunikationen, wie Wasserläufe, Eisenbahnen, Straßen usw., und die wichtigsten Punkte des dargestellten Geländes herauslesen. Alles übrige aber, so insbesondere die Geländezeichnung, ist zusammengezogen und generalisiert.

Die reinen Verkehrskarten aber zeigen nur das Netz der Verkehrslinien, die eine Landschaft durchziehen. So geben die Eisenbahnkarten ein anschauliches Bild über die Bahnlagen, die Straßenkarten über die Straßenzüge und die Flugkarten über die Luftfahrtslinien innerhalb des dargestellten Gebietes. Die Entfernungen von einem Ort zum anderen können entweder aus der Karte ungefähr entnommen oder an Hand eines Fahrplanes errechnet werden. Auf den reinen Verkehrskarten fehlt in der Regel jede Geländedarstellung, weil sie nur dem speziellen Verkehrszwecke dienen.

Die sogenannten Reliefkarten sind eine Art perspektivische Erdbilder, so wie sie von einem erhöhten Standpunkte aus mit einer Kamera aufgenommen oder mit freiem Auge wahrgenommen werden können. Auf diesen Karten wird das Gelände in der schiefen Vogelperspektive oder der schrägen Vogelschau dargestellt.

Heute fordert man von einer Karte ein vollständiges und genaues Bild, aus dem die Gelände- und Bergformen von allen Seiten ersichtlich sind. Eine Reliefkarte aber weist alle Mängel des perspektivischen Bildes auf; so können Entfernungen, Höhenunterschiede, Maße der Steilheit usw. aus diesen Karten nur schätzungsweise entnommen werden. Die dem Auge oder Objektiv abgekehrte Seite ist überhaupt unsichtbar.

Detailkarten hingegen zeigen eine kleine Landschaftsfläche mit allen ihren auf einer Karte überhaupt darstellbaren Geländeformen und Details. So hat die Alpenvereinskarte im Maßstabe 1:25.000 den großen Vorteil, daß alle Geländeformen bis in die höchsten alpinen Regionen geometrisch genau dargestellt sind und dort das Kartenbild beim dreifachen Kartendruck, der guten Fellschraffierung und dem genauen Schichtenplan plastisch wirkt. Der wesentliche Nachteil besteht nur darin, daß wegen des großen Maßstabes auf einer Karte nur eine kleine Landschaftsfläche dargestellt werden kann.

Für die allgemeinen Zwecke des Wanderns auf nicht schwierigem Gelände reicht daher eine Wanderkarte im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000 mit einfacher Geländedarstellung vollkommen aus.

Kartenkundige werden grundsätzlich Orientierungskarten mit gut dargestelltem Gelände und einem geometrisch völlig richtigen Schichtenplan den Karten mit einer problematischen Geländezeichnung, wenn auch mit eingezeichneten Markierungen, Ski-abfahrten usw., den Vorrang geben.

Das Hauptproblem in der Kartographie besteht in der geometrisch einwandfreien Darstellung des dreidimensionalen Raumes einer Landschaft auf einem Zeichenpapier, der Landkarte. Für die Vermittlung der notwendigen Raumvorstellung auf der ebenen Kartenfläche wurden im Zuge der Zeit nebeneinander zwei Systeme entwickelt und zwar: Die Schraffen (Bergstriche) und die Höhenlinien (Schichten). Beide Systeme sollen dem Kartenkundigen Auskunft geben über Hangneigungen in Graden, Geländeformen, Steilheit oder Gefälle von Bergflanken einschließlich der wirklichen Länge in der Natur und der absoluten oder relativen Höhe. Das übersichtliche und leicht lesbare System der Schichtenlinien siegte schließlich über die unübersichtlichen Schraffenzeichnungen.

Schraffen sind parallele Striche, die stets in gleicher Anzahl eine bestimmte Kartenfläche ausfüllen, deren Breite aber zu den

anliegenden Zwischenräumen in einem skalierten Verhältnis stehen. So erscheint bei der immer gleichbleibenden Schraffenzahl eine Fläche um so dunkler, wenn die Schraffen breit, ihre Zwischenräume aber sehr schmal sind, und um so heller, wenn die Schraffen selbst dünner, ihre Zwischenräume aber größer werden. Die sogenannte Schraffenskala drückt das skalierte Verhältnis von Schraffenbreite und deren Zwischenräume von fünf zu fünf Böschungswerten an.

Da Schraffen immer in der Richtung des Wasserablaufes gezeichnet werden, geben sie somit auch die Bahnen eventuell abgehender Lawinen an.

Schraffen haben einerseits den Vorteil, daß gewisse Geländeformen, wie Kuppen, Rücken, Mulden, Rinnen usw., auf der Karte ungeniem plastisch wirken, andererseits aber den Nachteil, daß in Gebirgsgegenden mit steilen Hängen infolge der dunklen Tonierung alles übrige Dargestellte erdrückt wird.

Mit der Entwicklung des stereophotogrammetrischen Verfahrens, das sowohl vom Boden aus als auch vom Flugzeug aus gehandhabt werden kann, hat die Kartographie einen entscheidenden Schritt vorwärts getan. Mit Hilfe der Stereophotogrammetrie verlaufen die auf einer Karte gezeichneten Schichtenlinien bis ins kleinste höhengetreu. So wurde das räumliche Sehen des menschlichen Auges durch geniale Apparatkonstruktionen der Kartographie dienstbar gemacht.

Mit dem Stereoautoptographen gelingt die Geländedarstellung mit einem lückenlosen Schichtensystem. Die meisten Karten weisen daher auch im Felsgebiet neben der naturgetreuen schraffenartigen Felszeichnung auch die Höhenlinien auf; so wird neben

Kobona

Normalpackung 25 Dragees 4.50



Die neue Großpackung 100 Dragees 15.50

jetzt wieder in der sparsamen Großpackung

(Ersparnis mehr als eine halbe Normalpackung)

der plastischen Wirkung auch eine geometrisch genaue Felsdarstellung erzielt. Aus einer in dieser Manier gezeichneten Karte kann man somit für jeden Geländepunkt auch in den alpinen Regionen die absolute und relative Höhe ablesen, Hangneigungen in Graden feststellen und wirkliche Längen von Geländelinien ermitteln.

Die Uebersichtskarten in einem kleineren Maßstab als 1:100.000 und die Verkehrskarten weisen in der Regel keinen Schichtenplan auf, sie sind daher zweidimensional. Diesen Karten fehlt somit die Zeichnung für die dritte Dimension, die Höhe. Da mit Ausnahme der Reliefkarten jede Karte im geometrischen Grundriß — also jeder Punkt, jede Linie und jede Fläche senkrecht von oben gesehen — gezeichnet wird, erscheinen somit nur die in der Natur vollkommen waagrecht liegenden Geländelinien und Geländeflächen in ihrer maßstäblichen Größe auf. Alle geneigten Geländelinien sind also um so kürzer, je größer ihr Neigungswinkel zur waagrecht oder horizontalen Basislinie ist. Aber auch eine geneigte Fläche wird um so kleiner, je größer ihr Neigungswinkel zur Projektionsfläche, der Kartenebene, ist. Eine Fläche, die zu einer waagrecht liegenden Fläche einen Winkel von 90 Graden einschließt, erscheint somit im geometrischen Grundriß nur als Linie.

Alle zweidimensionalen Karten geben somit nur eine allgemeine Uebersicht über das dargestellte Gelände. Bei der Darstellung der Geländedetailformen wird durch die Tonierung nach dem Prinzip der senkrecht oder unter einem Winkel von 45 Grad einfallenden Lichtstrahlen (zum Beispiel Dufourkarte der Schweiz, gezeichnet nach dem Prinzip der nordwestlichen Beleuchtung unter konstanter Neigung der einfallenden Lichtstrahlen von 45 Grad) wohl eine für den Betrachter mehr oder weniger plastische Wirkung erzielt, aber wirkliche Größenverhältnisse kann man mangels einer Höhendarstellung im Kartenbild nur bei den in der Natur waagrecht liegenden Linien und Flächen entnehmen.

Eine Orientierungs- oder Detailkarte weist einen geometrisch genauen und deutlich lesbaren Schichtenplan auf. So ist auf den Alpenvereinskarten und den neuen Oesterreichskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:50.000 das Hauptproblem in der Kartographie, die geometrisch genaue Darstellung des dreidimensionalen Raumes einer Landschaft auf dem Kartenbild bestens gelöst. Diese Karten sind daher dreidimensional. Bei einiger Uebung im Kartenlesen sieht man bereits mit einem Blick, ob eine Linie oder Fläche geneigt ist oder waagrecht liegt und in welchem Maße das Gelände oder eine Geländelinie ansteigt oder abfällt. Mit dem gedachten Profilieren gewinnt man bereits ein plastisches Kartenbild. Wird aber eine auch nur schätzungsweise aus der Kartenzeichnung ermittelte Profillinie auf ein Stück Papier im Aufriß gezeichnet, so entsteht ein Bergprofil, das mit seiner Form, seinen Erhebungen, Einbuchtungen und Vertiefungen und den Höhen- oder Tiefenwinkeln dem Naturbild ungefähr gleichkommt.

Eine willkürlich auf einer dreidimensionalen Karte gezogene Linie hat daher, sofern sie auch Linien für die Höhendarstellung (Schichtenlinien) durchschneidet, folgende Bedeutungen:

1. Sie bildet mit der auf einer Karte immer feststehenden Nordsüdlinie den positiven oder negativen Horizontalwinkel, also den für die Orientierung wichtigen Richtungswinkel. So wird mit einer rechtslaufenden Busssole der Winkel im Sinne des Uhrzeigers und bei einer linkslaufenden der Winkel im Gegenstand des Uhrzeigers verwendet. Beide Winkel geben zusammen den vollen von 360 Grad.

In der Schweiz wird auf neuen Instrumenten für die Landvermessung und auf Bussolen ein voller Winkel in 400 Grade eingeteilt. Ein voller Altwinkel hat somit 360 und ein voller Neuwinkel 400 Grade. Daher wird ein rechter Winkel in Neugraden in 100 Teile (dekadische Einheit) und ein rechter Winkel in Altgraden in 90 Teile eingeteilt.

2. Auf einer dreidimensionalen Karte aber bedeutet jede Linie auf einer Karte, die Schichtenlinien schneidet, im Sinne des Profilierens einen Geländeschnitt. Senkrecht von oben gesehen, fallen im geometrischen Grundriß die Linien eines Gelände- oder Böschungsdreieckes, das sind die Basislinie, die Geländelinie und die Höhe in einer Linie, der Basislinie, zusammen.

Die Basislinie kann in ihrer maßstäblichen Länge direkt aus der Karte entnommen werden. Die Größe der Höhe ergibt sich aus der Anzahl der durch die Basislinie durchschnittenen Schichtlinien. Da beim Böschungs- oder Geländedreieck der von der Basislinie und der Höhe gebildete Winkel immer 90 Grad (in Neugraden 100 Grad) beträgt, kann somit dasselbe, auf die Kartenebene umgelegt (Drehung um 90 Grad), konstruiert werden. Die geometrische Richtigkeit dieser Dreieckskonstruktion ergibt sich aus der Tatsache, daß drei Bestimmungsstücke des Dreieckes gegeben sind, und zwar zwei Seiten und der von ihnen eingeschlossene Winkel.

(Fortsetzung folgt)

AM RESCHENPASS

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF WILHELM

Stellvertreter des Bezirksgendameriekommandanten von Landeck, Tirol

Von Landeck, dem größten Orte Westtirols, führt durch das enge Oberinntal die bekannte Vintschgauerstraße zum Reschenpaß, der mit seinem Etsch-Ursprung gleichsam die Wasserscheide zwischen Schwarzem Meer und Mittelmeer bildet. Der Reschenpaß, schon in der Römerzeit als Uebergang von Norden nach Süden bekannt, ist neben dem Brennerpaß heute die bedeutendste Verkehrsader für den Kraftfahrzeugverkehr nach Italien.

Bald nach Beendigung der Kriegshandlungen im Jahre 1945 lag auch am Reschenpaß die paß- und grenzpolizeiliche Ueberwachung in den Händen der Besatzungsgruppe, wobei ihr zur Vernehmung des Dienstes österreichische Gendarmen zugeteilt waren. Mit Eintritt normaler Reiseverhältnisse wurde am 1. Juni 1947 die Gendarmerie-Grenzkontrollstelle Nauders-Reschenpaß errichtet und der gesamte paß- und grenzpolizeiliche Dienst der österreichischen Gendarmerie übergeben. Während bis zum Jahre 1938 die mit einem Grenzübergang verbundene paßpolizeiliche Kontrolltätigkeit bei Grenzübertrittsbahnhöfen eine Angelegenheit der zivilen Polizei war, versahen bei kleineren Grenzstellen diesen Dienst die uniformierten Zollbeamten. Die österreichische Bundesgendarmerie war bis zum Jahre 1938 mit solchen Diensten weniger betraut, daher ihr mit der Uebergabe der neuerrichteten Grenzkontrollstellen eine völlig neue Aufgabe erwachsen ist. Mangels älterer, in diesem Dienstzweig erfahrener Beamter war es daher notwendig, einen Grundstock von jungen Gendarmen heranzubilden und diese an Hand der zur Verfügung stehenden Lehrbeihilfe so zu schulen, daß sie allen grenz- und staatspolizeilichen Aufgaben gerecht werden konnten. Daneben mußte auch für geeignete Diensträume vorgesorgt werden und hier, am 1510 Meter hoch gelegenen Reschenpaß, waren es die Gendarmen selbst, die, geleitet von einem tüchtigen jungen Kommandanten, durch eigenes Können einen wirklich sauberen Dienstraum schufen und so dem einreisenden Fremdgast die erste Visitenkarte Oesterreichs entbieten.

Obwohl das vergangene Jahr mit Regen reichlich gesegnet war, passierten 380.300 Personen bei Ein- und Ausreisen den Grenzübergang am Reschenpaß. Neben der paßpolizeilichen Behandlung dieser enormen Zahl von Reisenden konnten die Gendarmeriebeamten der Grenzkontrollstelle Reschenpaß im äußeren Dienst besonders bei Abwehr des Viehschmuggels und illegalen Grenzverkehrs große Erfolge erzielen und dadurch die Dienstleistungen der Zollbeamten unterstützen.

Eine dienstförderliche Zusammenarbeit mit den italienischen Grenzorganen, wie auch kameradschaftlicher und gesellschaftlicher Kontakt mit diesen, trägt wesentlich zu einer reibungslosen Amtstätigkeit bei.

Wo durch Jahrhunderte in mühsamer Fahrt über holprige Wege die Frachtfuhrwerke und Postkutschen des Weges zogen, fahren heute die modernsten Kraftfahrzeuge über diese herrliche Alpenstraße und mancher Kamerad der Exekutive wird auf der Fahrt nach dem sonnigen Süden die schönen Burgen und Schlösser des Vintschgaues wie auch die Grate des Ortlers und der Königspitze im Abendsonnenglanz bewundert haben.



Der Reschenpaß mit der italienischen und österreichischen Grenzstation

„TANGUS“ faßte den Falschen

(KRIMINAL-HUMORESKE)

Von Kriminal-Bezirksinspektor JAKOB SCHMID
Bezirkspolizeikommissariat Wien-Mödling

Im folgenden will ich den verehrten Lesern eine Geschichte erzählen, die seinerzeit bei den eingeweihten Kriminalbeamten viel Heiterkeit und Gelächter auslöste und trotz allen Ernstes der Sachlage sich als Kriminalhumoreske in Reinkultur erwies. Aus bestimmten Gründen will ich weder die Namen der Beteiligten noch die richtige Bezeichnung des Ortes anführen, an welchem sich diese lustige Geschichte zugetragen hat.

Um die Mitte der dreißiger Jahre erhielt eine Kriminalbeamtengruppe in Wien von einer Vertrauensperson die Mitteilung (Zund), daß eine Kassenschränkerbande in einer bestimmten Nacht den "Bären" (Panzerkasse) eines Großindustriellen zu knacken plane. Die Panzerkasse befand sich in einem ebenerdig gelegenen Raum einer größeren Villa, die in einem ausgedehnten Gartenstück stand und von einer zirka zwei Meter hohen Mauer eingefriedet war. Da die Mitteilung von verlässlicher Seite stammte, war mit dem "Unternehmen" der Schränker in der bezeichneten Nacht unbedingt zu rechnen. Nach Angabe des Zundes waren drei Mitglieder der Bande für die unmittelbare Ausführung der Tat vorgesehen. Die Tatzeit lag in einem Sommermonat.

Die Kriminalbeamten entwarfen nun folgenden Kriegsplan:

In der kritischen Nacht um zirka 22.30 Uhr bezogen vier bis fünf Kriminalbeamte im Garten der Villa Vorpaßstellungen. Zwei Beamte postierten sich in guter Deckung in unmittelbarer Nähe der Villa, während die anderen knapp hinter der Einfriedungsmauer im Schutze eines dichten Fliedergebüsches auf Vorpaß lagen. Zur Vorsicht und für alle Eventualitäten gewappnet, wurde auch ein Hundeführer mit dem damals besten Fährtenhund der Polizeidirektion Wien, der auf den Namen "Tangus" hörte, der Aktion beigezogen.

Der Hundeführer postierte sich mit dem Tangus außerhalb der Einfriedungsmauer an einer nahegelegenen Wegkreuzung. Diese Position wurde deshalb gewählt, um bei einem eventuell zu glückenden Fluchtversuch eines Schränklers über die Gartenmauer diesen sofort zu stellen bzw. zu fassen.

Bis hierher klappte alles am Schnürchen. Mit angespannten Nerven horchten die Kriminalbeamten auf das leiseste Geräusch ihrer Umgebung. Nach Angabe der Vertrauensperson waren die Schränker auch mit Schußwaffen versehen und war deshalb besondere Vorsicht am Platze.

Wie so oft im täglichen Dienst des Kriminalbeamten, war — frei nach Schiller — mit des Geschickes Mächten kein ewiger Bund zu flechten...

Etwas vor Mitternacht tauchten an der Gartenmauer plötzlich drei verwegene Gestalten auf, überkletterten diese und zwei von ihnen schlichen sich vorsichtig an die Villa heran, während der dritte Mann etwa 15 bis 20 Schritte von der Villa entfernt hinter einem Buchsbaumgesträuch Deckung nahm, von wo aus er offenbar die Rolle des Aufpassers zu spielen hatte. Zu dieser Zeit herrschte ziemlich starker Wind und waren entferntere Geräusche nur schwer wahrnehmbar, welcher Umstand den Einbrechern offensichtlich günstig schien. Die Dunkelheit war mittelmäßig und das Gartenstück wurde vom einfallenden Licht zweier Straßenlampen teilweise spärlich beleuchtet.

An der Westseite der Villa befand sich in Halbstockhöhe ein Klostertfenster, das zu dieser Zeit halb offen stand. Durch dieses gedachten die zwei Schränker in das Innere der Villa zu gelangen. Während sie noch an der Außenmauer bemüht waren, unter Benützung eines kleinen Fassadenvorsprunges, durch das Fenster zu steigen, wurde plötzlich ein Kriminalbeamter in dem nahegelegenen Fliedergebüsch unglücklicherweise von einem

AVISO!

Die Firma M. GEHMACHER, SALZBURG, Alter Markt 2, gewährt auf Grund eines Uebereinkommens allen Angehörigen der Exekutive, bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu derselben, folgende Begünstigungen:

Bei Kassaeinkauf: 3 Prozent Rabatt und 2 Prozent Kassaskonto, bei Rateneinkauf: bei Bezahlung innerhalb von 3 Monaten 3 Prozent Rabatt.

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und
so billig!



heftigen Hustenreiz befallen, den er nicht zu unterdrücken vermochte. Die Folge davon war, daß der Aufpasser einen kurzen, schrillen Pfiff ausstieß und mit ein paar gewaltigen Sätzen der Einfriedungsmauer zusteuerte. Flink und behend wie ein Wiesel übersetzte er diese, doch sofort war ihm einer der Kriminalbeamten, die in der Nähe der Mauer im Gebüsch lagen, hart an den Fersen. Dieser Beamte war ein durchtrainierter Sportler (guter Turner) und befand sich nun im Verlaufe der sich entwickelnden Verfolgungsjagd nur wenige Schritte hinter dem flüchtenden Verbrecher. Mittlerweile war aber auch der Hundeführer mit dem Tangus alarmiert worden. Er leinte diesen los und hetzte ihn unter der Anspornung "Tangus, faß!" dem Einbrecher bzw. Kriminalbeamten nach. Der flüchtige Bursche hatte inzwischen den Zaun einer größeren Schrebergartensiedlung erreicht und übersetzte diesen mit einem kühnen Sprung. Der verfolgende Kriminalbeamte war beim Uebersetzen des Zaunes durch ein Hindernis einige Sekunden gehemmt, währenddessen Tangus heranflitzte und ihm die Hosen bis fast an die Fersen herunterriß... Der Kriminalbeamte wußte nur zu gut, daß mit dem Tangus nicht zu spaßen sei und tat deshalb gut, ruhig stehen zu bleiben, bis der Hundeführer herankam. Inzwischen hatte der flüchtige Uebeltäter engverbautes Stadtgebiet erreicht, dort in einem Schlupfwinkel Zuflucht gesucht und konnte in dieser Nacht nicht mehr gestellt werden. Man kann sich wohl unschwer vorstellen, welcher komischen Eindruck der Kriminalbeamte mit dem zerkratzten, entblößten, verlängerten Rückenteil erweckte und bei seinen Kollegen eine dementsprechende Heiterkeit auslöste.

Die anderen zwei Schränke konnten von den restlichen Kriminalbeamten nach kurzem Kampf überwältigt und festgenommen werden.

Nach einigen Tagen konnte im Zuge einer geschickt lancierten "Schmiere" auch der flüchtige Komplize in einem vom Tatort ziemlich entfernt gelegenen Bezirk festgenommen werden. Als man ihn dann fragte, was er sich damals dachte und wie ihm zu Mute war, als der Kriminalbeamte und der Tangus hinter ihm her waren, meinte er mit ironischem Jargon: "Herr Inspektaa, ih soch ihna, do hab ih da glacht, wia da Hund den Kibarar dö Hosn obagriß'n hat!"

Noch Jahre nachher war diese Episode oft Gegenstand manch heiteren Gespräches unter den Kriminalbeamten, die davon Kenntnis hatten, aber auch die Zielscheibe verschiedenlicher Hänseleien für denjenigen, den es unmittelbar betraf.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14
Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Eingeteilter Beamter aus Salzburg möchte mit Kollegen aus Niederösterreich einen Diensttausch durchführen. Reisekosten werden vergütet.

Zuschrift erbeten an die Verwaltung der Rundschau.

MASTNAK TEILZAHLUNG

Wäsche,
Stoffe,
Bekleidung,
Schuhe,
Leder- und
Modewaren

Schuhabteilung
Öffentliche Angestellte
ohne Anzahlung.
Dienstausweis erforderlich

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 158
Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 51

Für Ihre PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz
liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenc Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszelt von 8—12 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



Kolitsch u. Co.
Tel. 4459
Graz, Radetzkystraße 11-13

Sämtl. Sorten Leder
Schuhzubehör, Schuh-
maschinen, Treibriemen

In Salzburg decken Sie Ihren Bedarf an

Damen- und Herrenbekleidung

im führenden Kleiderhaus der Alpenländer, bei

KRIVANE C

Platz 1 Schwarzsstraße 2

Teilzahlung in bequemen Monatsraten

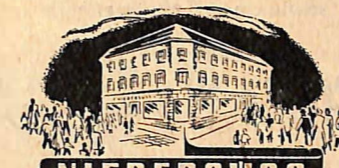
EVVA-WERK

INH. KARL JINDRICH

Spezialerzeugung von
Sicherheits-Zylinder-
schlössern aller Art und
Einschlüsselanlagen

Fabrik: WIEN V, Margaretenstr. 121

Telephon B 22 4 29 und A 36 087



Stoffe

seit einem halben Jahrhundert
der Begriff für

Qualität und Eleganz

WELS, Ecke Ringstraße—Schmidtgasse



PHILIPP HAAS & SÖHNE

Verkaufs - A. G.

Teppiche, Möbelstoffe, Vorhänge,
KASHLAINE - Strickgarne

Direktion: Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 6, R 25 570 Serie

Filialen in Wien:

IV., Suttnerplatz 1, R 400 70
VI., Mariahilfer Str. 75, B 29 2 83
VIII., Alserstraße 21, A 27 3 69
X., Viktor-Adler-Platz, U 31 6 59

TAPETENABTEILUNG:

I., Trattnerhof 2, U 29 0 67

Filialen in:

Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck

Wiener
Rathauskeller
TREFFPUNKT DER GUTEN
GESELLSCHAFT

O.K.

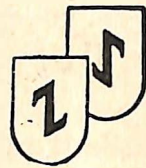
BÄRENKELLER

Restaurant in der
Bäsendorferstraße
Kaffeehaus mit
eigener Konditorei
Freizügige Selbstbe-
dienungshalle
TEDDY-BAR

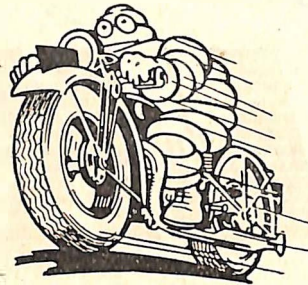
OTTO KASERER

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE
KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Michelin-
Motorrad-Pneumatiks
weich - geschmeidig - gleitsicher



Joseph Lutz & Co.
Gummifabriksniederlage
und Lager von Semperitbereifungen
WIEN IV, Schleifmühlgasse 1a
Ruf: B 21014, Draht: Lutzgummi Wien



JOSEF PFISTER
GRAZ
Lagergasse 33

Möbeltischlerei
mit
Maschinenbetrieb

Wilhelm Fein

BRAUEREI
UND
APFELSAFT-ERZEUGUNG
Mühlgrub - Bad Hall
Oberösterreich

FRANZ GÖSSL
SÄGEWERK, HOBELWERK, HOLZHANDEL
WELS, BERNARDIN, O. Ö.

Möbelaktion für die gesamte Exekutive
Ohne Anzahlung . 12 Monatsraten
Ohne Zinszahlung
Verlangen Sie Prospekte und Katalog
MOBELHAUS JASSER, GRAZ, Münzgrabensfr. 38

Vereinigte
Farben- und Lackfabriken
Finster, Mack & Cie.

Wels, O.-Ö.
Tel. 3113

*
Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamuco)

Gendarmerie-General Dr. Josef Kimmel
schreibt:
... willkommene und wertvolle Bereicherung der Fachliteratur ...

Das österreichische Polizeirecht
Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen
sowie einem Sachverzeichnis

Herausgegeben von
Dr. Willibald Liehr und **Dr. Albert Markovics**
Sektionsrat im BM. f. Inneres Ministerialrat im Bundeskanzleramt

I. Teil
Polizeibehörden u. Sicherheitsorgane
8°. 560 Seiten. Brosch. S 53.60, Ganzleinen geb. S 63.—

II. Teil
Materielles Polizeirecht (in 2 Bänden)
Erster Band: 8°. 726 Seiten. Brosch. S 91.—, Ganzleinen geb. 106.— S
Zweiter Band: 8°. 508 Seiten. Brosch. S 96.20, Ganzleinen geb. 112.— S

Der I. Teil umfaßt Organisation und Wirkungsbereich der Po-
liceibehörden und Bundessicherheitsorgane. Der II. Teil ent-
hält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in
ihrem geltenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis
wichtigen Anmerkungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16



WIENER LAGER- UND KÜHLHAUS
AKTIENGESELLSCHAFT

Direktion Wien II, Handelskai 269

Telephon R 42 5 50 Serie

Getreidespeicher / Kühl- und Tiefgefrier-Lagerhäuser / Stückgutmagazine / Freilagerplätze

Lagerung, Konservierung und Veredlung / Schiffs- und Bahnumschlag

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

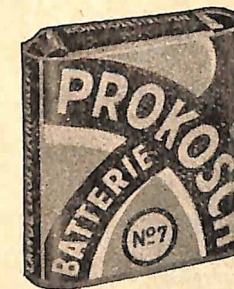
Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Übersiedeln Sie nur mit **FALLENEGGER**



Salzburg, Baierhammerstraße 14
Telephon 71 4 61
Vermittlungen werden honoriert!



Herren- und Damenbekleidung

Wäsche - Krawatten

Maßwerkstätte im Hause

Günstige Teilzahlungen

KAUFHAUS SCHWARZ, SALZBURG, Am Kranzmarkt

MÖBELHAUS ULLRICH, Salzburg, Paris-Lodron-Straße 9

bietet ein reichhaltiges Lager in Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Kleinmöbeln für jedes Heim!

Ständige Ausstellung, unverbindliche Besichtigung, eigene Werkstätte, bequeme Teilzahlungsmöglichkeit



GARTENREGNER

für Wasserleitungsanschluß mit feinsten Zerstäubung für Kreis- und Sektoreinstellung

**RÖHRENWERK u. PUMPENFABRIK
BAUER-VOITSBERG-STMK.**

Präzision und Sorgfalt

sind die Erfordernisse der Brillenanpassung

Sie erhalten alle Fassungen sowie Gläser jeder Schleifart, Bifokal- und Farbgläser in Friedensqualität zu mäßigen Preisen rasch im großen Fachgeschäft



Meraner Straße

Erstklassige Prismenfeldstecher und Bezahl-Kompasse für den Dienstgebrauch



AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigte Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31

(VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON B 20405, B 22401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3% Rabatt

ZENTRALHEIZUNGSBAU UND WASSERVERSORGUNG, SANITÄRANLAGEN

H. BRANDAU

GRAZ, JAKOMINIPLATZ 18 Telefon 43 87

Anton Müller

Säge- und Hobelwerk

Micheldorf

Oberösterreich

MÖBELFABRIK FRIEDRICH CERMAK

SCHLAFZIMMER, SPEISEZIMMER
WOHNZIMMER

BEQUEME TEILZAHLUNG BIS 24 MONATE
FÜR JEDES MÖBEL 5 JAHRE GARANTIE

NUR

WIEN V, AMTSHAUSGASSE 2, Tel. A 35 4 63

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 6, 61, 63

BAUMEISTER LÖSCHNER & HELMER

HOCHBAU
STAHLBETONBAU
INDUSTRIEBAU

WIEN IX, ALSERBACHSTR. 5
TELEPHON A 13 504

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

HOFBÄCKEREI F.H.E.



F.H.EDEGGER-TAX

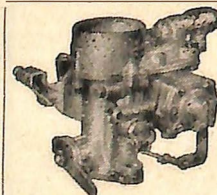
SEIT 1569

Ziegelei WÜRZBURGER

WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54



SOLEX-VERGASER

Generalvertretung
ADALBERT KISS
Verkaufsgeschäft:
Wien I, Bartensteingasse 4, Tel. A 24 0 71
Einbau- und Einregulierungs-Werkstätten:
Wien V, Wiedner Hauptstr. 135, Tel. U 43 0 93



BEHÖRDL.
KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

MÖBEL KAUFEN - JETZT LEICHT GEMACHT

durch besonders günstige Teilzahlungsbedingungen

Schlafzimmer, Edelturniere, Vollrundbau . ab S 3590.—
 Schlafzimmer, außen und innen poliert,
 Luxusausführung S 5580.—
 Wohnzimmer mit 3türlichem Schrank und Polster-
 möbel ab S 3490.—
 Küche, elfenbein, mit neuzeitlicher Kredenz, ab S 1785.—
 Schrank, 3türlich, Vollrundbau, Edelturniere, ab S 1760.—
 Möbel aller Art besonders preiswert!
 Ständige Bauernstuben-Sonderschau!

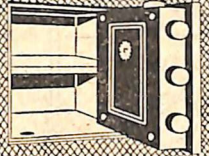
MOBELHAUS SCHUH & CHYLIK

Bei Gendarmeriebeamten bestens eingeführt!

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12
 Provinzversand Bombenscheine

Modernes **Wertheim**-Mauersafe

Verlässlichste Sicherung gegen
 Feuer und Einbruch
 Verlangen Sie unseren Sonder-
 Prospekt!



WERTHEIM

Danzerkassen, Mauersafes,
 Juwelierpulte, Tresore
 Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 30 5 20
 Wien I, Wallischgasse 15, Tel. B 25 305



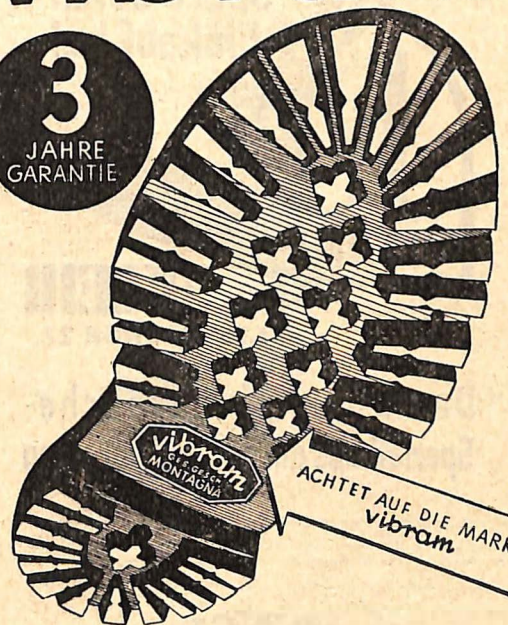
Zigarettenhülsen
 Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
 Bodenbelag,
 Papierservietten,
 Klosettpapiere,
 Kartonagestreifen,
 Bunt- u. Dekorationspapiere,
 Tischbelag,
 Einbreitpapiere

vibram

3
 JAHRE
 GARANTIE



ACHTET AUF DIE MARKE
vibram

GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
 In größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
 für Herrenkleider und bürgen
 mit unserem guten Namen
 dafür, daß Sie bei uns in
 jeder Preislage den vollen
 Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90